
EMR-Reglement 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Registrierungsbedingungen

Berufskodex

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 37, Biofeedback

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 42, Dorn-Therapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 46, Bowtech

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 50, Lomilomi-Therapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 53, Craniosacral Therapie

**Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 54, Emotionelle Erste Hilfe (EEH),
Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie**

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 58, Dramatherapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation

**Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 84, Funktionelle Orthonomie und Integration (FOI),
Zusatzqualifikation**

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 97, Intermediale Therapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 100, Kinesiologie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 114, Maltherapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 115, Maltherapie, anthroposophische

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 127, Musiktherapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 128, Musiktherapie, anthroposophische

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 148, Plastisch-therapeutisches Gestalten, anthroposophisches

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 158, Figurenspieltherapie

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 177, Therapeutische Sprachgestaltung, anthroposophische

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 183, Tanztherapie

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 215, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 216, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie

Fort- und Weiterbildungsordnung

Gebührenordnung

Rekursreglement

Allgemeine Geschäftsbedingungen des EMR

1. Geltungsbereich	1
2. EMR-Reglement	1
3. Leistungen des EMR	1
3.1 Allgemeines	1
3.2 Registrierung	1
3.3 Methodenliste	2
3.4 Registrierungsbedingungen	2
3.5 Registrierungsanträge	2
3.6 Vollständigkeit und Inhalt der Anträge	2
3.7 Fremdsprachige Dokumente	2
3.8 Provisorische Registrierung	3
3.9 Ablehnung und Nicht-Erneuerung der Registrierung	3
3.10 Entzug der Registrierung	3
3.11 Reaktivierung der Registrierung	3
3.12 Rekursmöglichkeit	3
3.13 Fort- und Weiterbildung	3
3.14 EMR-Website und Newsletter	3
3.15 EMR-Guide	4
4. Gebühren und Kosten	4
5. Pflichten des Therapeuten	4
5.1 Bestätigung der Echtheit der Unterlagen	4
5.2 Vertretungsverbot	4
5.3 Änderungen der Personalien	4
5.4 Berufskodex	5
5.5 Werbung mit der EMR-Registrierung	5
6. Erläuterungen zu den Versicherern	5
7. Datenschutz	5
8. Haftung	5
9. Dauer des Vertragsverhältnisses	5
10. Änderungen	5
11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	6
12. Inkrafttreten	6

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Therapeuten¹ und der Eskamed AG, Basel, im Zusammenhang mit der Registrierung des Therapeuten im ErfahrungsMedizinischen Register (EMR). Das EMR ist ein Geschäftsbereich der Eskamed AG.

2. EMR-Reglement

- a. Die jeweils aktuellen Versionen der Registrierungsbedingungen (RB), der Methodenliste (ML), der Fort- und Weiterbildungsordnung (FWBO), der Gebührenordnung (GO), des Rekursreglements (RR), des Berufskodex (BK) und der für einzelne Methoden geltenden ergänzenden Richtlinien sind integrierter Bestandteil dieser AGB. Das EMR kann zu diesen Dokumenten erklärende Erläuterungen (wie z.B. Merkblätter, Glossar etc.) herausgeben, die in ihrer aktuellen Fassung ebenfalls integrierter Bestandteil dieser AGB sind. Alle diese Dokumente zusammen werden als EMR-Reglement bezeichnet.
- b. Das EMR-Reglement kann auf der Website des EMR (www.emr.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.
- c. Bei Unklarheiten in den übersetzten Versionen des EMR-Reglements und für rechtliche Fragen ist die deutsche Version massgebend.
- d. Mit seiner Unterschrift bzw. der elektronischen Bestätigung beim Registrierungsantrag und beim Erneuerungsantrag anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut, das jeweils aktuelle EMR-Reglement gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- e. Nach erfolgreicher EMR-Registrierung und für die Dauer der EMR-Registrierung erhält jeder Therapeut Zugang zu einem persönlichen elektronischen Nutzerkonto (myEMR-Nutzerkonto). Für die Nutzung des myEMR-Nutzerkontos gelten die jeweils aktuellen myEMR-AGB. Der Therapeut ist für die strikte Geheimhaltung seiner Zugangsdaten (Benutzername, Passwort) zu seinem myEMR-Nutzerkonto verantwortlich und nicht berechtigt, seine Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Alle mit seinen Zugangsdaten vorgenommenen Nutzungen (inkl. Anträge, Mutationen, Korrespondenzen etc.) gelten als von dem Therapeuten persönlich vorgenommen.

3. Leistungen des EMR

3.1 Allgemeines

- a. Das EMR vergibt ein Qualitätslabel für Therapeuten der Erfahrungsmedizin. Ein Therapeut kann das EMR-Qualitätslabel für eine oder mehrere erfahrungsmedizinische Methoden oder staatlich anerkannte Berufsabschlüsse beantragen. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von «Methoden» und «Berufsabschlüssen» gesprochen.

- b. Voraussetzung für die Vergabe des EMR-Qualitätslabels ist die Registrierung beim EMR.
- c. Wenn der Therapeut vom EMR registriert wird, werden sein Name und die von ihm registrierten Methoden oder Berufsabschlüsse auf die EMR-Therapeutenliste aufgenommen. Das EMR übermittelt die EMR-Therapeutenliste regelmässig an die Versicherer, Behörden und Institutionen, die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.
- d. Jedem Therapeuten wird mit seiner EMR-Registrierung eine eindeutige Nummer, die sogenannte ZSR-Nummer, administrativ zugeteilt. Die ZSR-Nummer dient der Abrechnung und der Kommunikation mit den Versicherern. Die ZSR-Nummer wird dem Therapeuten von der dafür zuständigen Organisation gemäss ihren Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der Therapeut ist allein dafür verantwortlich, dass er diese Bedingungen einhält. Das EMR übernimmt keine Verantwortung für den Bestand, die Fortführung oder die Nutzung der ZSR-Nummer.
- e. Die EMR-Registrierung ersetzt keine der behördlichen Bewilligungen, die für die Ausübung einer therapeutischen Tätigkeit oder die Abgabe von Heilmitteln notwendig sein können.

3.2 Registrierung

- a. Therapeuten, welche sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen, werden vom EMR für die beantragten Methoden oder Berufsabschlüsse registriert. Der Nachweis, dass der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- b. Das EMR prüft anhand des vom Therapeuten eingereichten Registrierungsantrags, ob der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt und registriert werden kann oder ob er abgelehnt wird.
- c. Das EMR behält sich vor, eine Praxisbesichtigung durchzuführen.
- d. Wird der Therapeut registriert, erhält er eine schriftliche Registrierungsbestätigung und das EMR-Qualitätslabel für die registrierten Methoden oder Berufsabschlüsse.
- e. Die Registrierungsbestätigung enthält folgende Informationen:
 - Methoden oder Berufsabschlüsse, für die der Therapeut registriert ist
 - Beginn der Registrierung
 - EMR-Nummer
 - ZSR-Nummer

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

- f. Die EMR-Registrierung gilt jeweils für ein Jahr ab dem auf der Registrierungsbestätigung genannten Datum. Dieser Zeitraum wird als Registrierungsperiode bezeichnet. Nur während der Registrierungsperiode kann der Therapeut die EMR-Registrierung verwenden.
- g. Die EMR-Registrierung kann nach Ablauf der Registrierungsperiode jeweils für ein Jahr erneuert werden, wenn der Therapeut den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht erbringt und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt.
- h. Therapeuten, die bereits beim EMR registriert sind, können sich jederzeit für weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen, vorausgesetzt sie erfüllen dafür sämtliche Bedingungen des jeweils aktuellen EMR-Reglements. Die ursprüngliche Registrierungsperiode des Therapeuten wird durch die Registrierung weiterer Methoden oder Berufsabschlüsse nicht verändert, sodass die Fort- und Weiterbildungskontrolle immer für alle Methoden oder Berufsabschlüsse gleichzeitig fällig wird.
- i. Das EMR hat das Recht, bezüglich des Registrierungsverfahrens mit Behörden, Verbänden, Bildungsanbietern oder geeigneten Dritten zusammenzuarbeiten und die entsprechenden Aufgaben zu delegieren. Das EMR ist in diesen Fällen dafür besorgt, dass die Qualität der delegierten Leistung den Anforderungen des EMR entspricht.
- c. Die Beurteilung des Registrierungsantrags erfolgt immer aufgrund des zum Zeitpunkt des Einreichens gültigen EMR-Reglements (s. Ziffer 10).
- d. Im Rahmen der Bearbeitung seines Registrierungsantrags teilt das EMR dem Therapeuten eine EMR-Nummer zu. Diese Nummer dient ausschliesslich der internen Datenverwaltung und der Kommunikation mit dem EMR.

3.6 Vollständigkeit und Inhalt der Anträge

- a. Das EMR prüft, ob der vom Therapeuten eingereichte Registrierungsantrag oder der Antrag zur Erneuerung der Registrierung vollständig und formell korrekt ist und ob er sämtliche Bedingungen des jeweils aktuellen EMR-Reglements erfüllt. Dabei gelten folgende Vorgaben:
 - b. Der Therapeut muss alle Felder des Registrierungsformulars vollständig ausfüllen und es selbst unterschreiben bzw. elektronisch bestätigen (s. auch Ziffer 5.2 a.).
 - c. Das Registrierungsformular muss per Post oder via dem auf der Website des EMR zur Verfügung stehenden Online-Prozess beim EMR eingereicht werden (s. auch Ziffer 5.2).
 - d. Anträge, die unvollständig und/oder formell nicht korrekt sind, gelten als ungültig und werden zurückgewiesen.
 - e. Zusammen mit dem Antragsformular reicht der Therapeut alle notwendigen Belege vollständig und nicht als Originale, sondern als Kopien beim EMR ein. Unterlagen, die an das EMR geschickt wurden, werden nicht retourniert.
 - f. Registrierungsanträge und Anträge zur Erneuerung der EMR-Registrierung anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle werden vom EMR ausschliesslich anhand der eingereichten Unterlagen bearbeitet und überprüft. Bei Bedarf kann das EMR dem Therapeuten eine Aufforderung zur Vervollständigung eines Antrags schicken oder weitere Abklärungen vornehmen.
- 3.3 Methodenliste**
- a. Massgebend für eine Registrierung beim EMR ist die sogenannte EMR-Methodenliste. Dort sind alle Methoden und Berufsabschlüsse aufgeführt, für die sich ein Therapeut registrieren lassen kann.
 - b. Das EMR entscheidet frei, für welche Methoden oder Berufsabschlüsse Registrierungen vorgenommen werden. Ebenso ist das EMR frei, die EMR-Methodenliste zu ändern und Methoden oder Berufsabschlüsse aufzunehmen, zu streichen oder umzubenennen.
 - c. Für die Registrierung von Methoden oder Berufsabschlüssen sind auch die in den Legenden der EMR-Methodenliste angegebenen Bedingungen (B) und Ankündigungen (A) sowie die Anhänge der EMR-Methodenliste massgebend.

3.4 Registrierungsbedingungen

In den Registrierungsbedingungen des EMR ist festgelegt, welche Kriterien ein Therapeut erfüllen muss, um sich beim EMR für Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren zu lassen.

3.5 Registrierungsanträge

- a. Therapeuten, die sich beim EMR registrieren lassen möchten, müssen einen Registrierungsantrag einreichen. Die Einreichung kann per Post oder online erfolgen.
- b. Für seinen Registrierungsantrag muss der Therapeut immer die jeweils aktuelle Version der Registrierungsformulare auf der EMR-Website verwenden.

3.7 Fremdsprachige Dokumente

- a. Von fremdsprachigen Diplomen und den entsprechenden Ausbildungsbestätigungen (abgesehen von französischen, italienischen und englischen) muss eine notariell beglaubigte Kopie eingereicht werden. Zudem sind das Diplom, die Ausbildungsbestätigung und alle damit zusammenhängenden Unterlagen auf Deutsch oder Französisch übersetzt dem EMR einzureichen. Die Übersetzungen müssen durch ein Übersetzungsinstitut in der Schweiz vorgenommen werden.
- b. Dokumente ausländischer Institutionen, die trotz Übersetzung vom EMR nicht interpretiert werden können, werden nicht berücksichtigt.

3.8 Provisorische Registrierung

- a. Das EMR kann einen Therapeuten aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise provisorisch registrieren.
- b. Ein Anspruch auf provisorische Registrierung besteht nicht.

3.9 Ablehnung und Nicht-Erneuerung der Registrierung

- a. Das EMR lehnt die Registrierung oder die Erneuerung einer Registrierung ab, wenn der Therapeut die Bedingungen des geltenden EMR-Reglements nicht oder nur teilweise erfüllt oder wenn wichtige Gründe bestehen, die einen Entzug der Registrierung rechtfertigen würden (s. Ziffer 3.10). Wird die Registrierung aus wichtigen Gründen (s. Ziffer 3.10 a.) abgelehnt oder nicht erneuert, so gilt Ziffer 3.10 e. analog.
- b. Die Ablehnung bzw. die Nicht-Erneuerung der Registrierung wird dem Therapeuten schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Das Schreiben enthält eine kurze Begründung des Entscheids.
- c. Wird eine Registrierung nicht erneuert, erlischt sie zu dem Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung angegeben ist.

3.10 Entzug der Registrierung

- a. Das EMR kann einem Therapeuten die Registrierung aus wichtigen Gründen (z.B. falsche Angaben, strafbares Verhalten, Beschwerden von Patienten, Versicherern oder Behörden, Gefährdung von Patienten, Verstoss gegen den Berufskodex, Unregelmässigkeiten bei der Abrechnung therapeutischer Leistungen etc.) jederzeit entziehen. In schwerwiegenden Fällen kann das EMR einem dagegen gerichteten Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.
- b. Das EMR kann einem Therapeuten die Registrierung nachträglich auch dann entziehen, wenn bei der Beurteilung der Unterlagen durch das EMR offensichtlich eine Fehlbeurteilung stattgefunden hat.
- c. Ein Entzug der Registrierung wird dem Therapeuten schriftlich und eingeschrieben unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- d. Im Fall des Entzugs der Registrierung erlischt diese zu dem Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung angegeben ist.
- e. Therapeuten, denen die EMR-Registrierung entzogen worden ist, können frühestens ein Jahr nach dem Entzug einen neuen Registrierungsantrag stellen. In schwerwiegenden Fällen kann das EMR diese Frist auf maximal fünf Jahre verlängern.

3.11 Reaktivierung der Registrierung

- a. Wenn ein Therapeut seine Registrierung nicht erneuert bzw. wenn die Erneuerung seiner Registrierung vom EMR abgelehnt wird, kann er die Registrierung für die gleichen Methoden oder Berufsabschlüsse innerhalb von maximal zwölf Monaten ab dem Enddatum der Registrierung reaktivieren lassen. Als Enddatum der Registrierung gilt das Datum, das auf der schriftlichen Mitteilung des EMR angegeben ist.

- b. Die Reaktivierung seiner Registrierung muss der Therapeut telefonisch, schriftlich oder online beim EMR beantragen. Das EMR schickt dem Therapeuten dann die relevanten Unterlagen zum Nachweis der Fort- und Weiterbildung zu und stellt ihm die entsprechenden Gebühren gemäss Gebührenordnung in Rechnung.
- c. Die Registrierung des Therapeuten wird reaktiviert, wenn er alle notwendigen Fort- und Weiterbildungsstunden absolviert hat, sämtliche Bedingungen des zum Zeitpunkt der Reaktivierung geltenden EMR-Reglements erfüllt und alle ausstehenden Gebühren bezahlt hat.
- d. Nach Ablauf der 12-monatigen Frist ist eine Reaktivierung der Registrierung nicht mehr möglich. Möchte sich der Therapeut dann erneut registrieren lassen, muss er einen neuen Registrierungsantrag stellen (s. Ziffer 3.5).
- e. Eine Reaktivierung ist ausgeschlossen, wenn die Registrierung entzogen wurde.

3.12 Rekursmöglichkeit

- a. Der Therapeut hat die Möglichkeit, gegen einen ablehnenden Entscheid des EMR zu seiner Registrierung oder zur Erneuerung seiner Registrierung ein fakultatives, kostenpflichtiges Rekursverfahren zu nutzen.
- b. Will ein Therapeut von der Möglichkeit des Rekurses Gebrauch machen, so hat er gegen den ablehnenden Entscheid des EMR innert 30 Tagen ab Erhalt schriftlich per Post einen Rekurs einzureichen. Rekursinstanz ist die Task-Force des EMR. Für das Verfahren vor der Rekursinstanz ist das Rekursreglement des EMR massgebend.

3.13 Fort- und Weiterbildung

- a. Das EMR führt einmal jährlich eine Fort- und Weiterbildungskontrolle bei den registrierten Therapeuten durch.
- b. Damit seine Registrierung nach Ablauf der einjährigen Registrierungsperiode erneuert werden kann, muss der Therapeut den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht erbringen und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen.
- c. Das EMR fordert die für die Fort- und Weiterbildungskontrolle notwendigen Unterlagen aktiv ein, indem es dem Therapeuten frühzeitig das erforderliche Antragsformular zuschickt oder ihm online einen Zugang dazu ermöglicht.
- d. Die Vorgaben für die Fort- und Weiterbildung sind in der Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR geregelt.

3.14 EMR-Website und Newsletter

- a. Offizielles Informationsorgan des EMR ist die Website des EMR (www.emr.ch).
- b. Wichtige Informationen und Mitteilungen in Zusammenhang mit dem EMR werden dem Therapeuten über den elektronischen

EMR-Newsletter oder per E-Mail zugeschickt. Der Therapeut ist verpflichtet, seinen E-Mail-Eingang regelmässig zu prüfen.

- c. Das EMR ist nicht verpflichtet, die im elektronischen Newsletter enthaltenen Informationen denjenigen Therapeuten auf dem Postweg zuzusenden, die den Newsletter abbestellt haben.

3.15 EMR-Guide

- a. Per Datum der EMR-Registrierung und für die Dauer der EMR-Registrierung wird der Therapeut mit einem kostenlosen Basic-Profil in das Online-Verzeichnis des EMR aufgenommen (EMR-Guide). Um seinen Auftritt im EMR-Guide zu optimieren, steht dem Therapeuten ein kostenpflichtiges Business-Profil zur Verfügung.
- b. Der Therapeut kann jederzeit entscheiden, ob er mit seinem Basic-Profil im EMR-Guide präsent sein möchte oder nicht. Um sich abzumelden, steht dem Therapeuten im myEMR-Nutzerkonto eine Opt-out-Funktion zur Verfügung.
- c. Für den EMR-Guide gelten die jeweils aktuellen Guide-AGB.

4. Gebühren und Kosten

- a. Die Gebühren für die Bearbeitung des Registrierungsantrags und der Fort- und Weiterbildungskontrolle sind in der Gebührenordnung des EMR festgehalten.
- b. Wenn sich der Therapeut beim EMR registrieren oder seine EMR-Registrierung erneuern lassen möchte, muss er die dafür anfallenden Gebühren gemäss Gebührenordnung des EMR bezahlen. Eingereichte Anträge werden erst bearbeitet, wenn die Gebühren beglichen wurden.
- c. Das EMR lehnt die EMR-Registrierung oder deren Erneuerung ab, sofern der Therapeut nicht sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren fristgerecht bezahlt hat.
- d. Bezahlte Gebühren werden vom EMR nicht zurückerstattet, auch wenn die Registrierung abgelehnt, nicht erneuert oder nachträglich entzogen wird.
- e. Kosten, die mit dem Einreichen des Registrierungsantrags oder der Unterlagen zur Fort- und Weiterbildungskontrolle verbunden sind, wie zum Beispiel das Beschaffen von Zeugnissen, des Strafregisterauszugs, von Übersetzungen etc., trägt der Therapeut selbst.

5. Pflichten des Therapeuten

5.1 Bestätigung der Echtheit der Unterlagen

- a. Mit seiner Unterschrift bzw. der elektronischen Bestätigung beim Registrierungsantrag oder beim Erneuerungsantrag anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut ausdrücklich, dass
 - alle seine Angaben vollständig und korrekt sind und der Realität entsprechen;

- alle eingereichten Kopien von Diplomen, Zertifikaten, Ausbildungsnachweisen, Belegen etc. den Originalen entsprechen und diese Originale von tatsächlich existierenden Institutionen stammen;
- er alle von ihm angegebenen Ausbildungen und Kurse tatsächlich absolviert und die eingereichten Diplome, Zertifikate, Ausbildungsnachweise, Belege etc. nicht käuflich erworben, gefälscht oder manipuliert hat.

- b. Macht der Therapeut falsche Angaben oder reicht er gefälschte oder manipulierte Dokumente ein, so hat dies die Ablehnung des Registrierungsantrags bzw. den sofortigen Entzug der EMR-Registrierung und das Streichen von der EMR-Therapeutenliste zur Folge. Zudem schuldet der Therapeut dem EMR für die entstandenen Umtriebe eine Konventionalstrafe von CHF 5'000.–. Das EMR behält sich vor, den die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden geltend zu machen und weitere rechtliche und/oder sonstige Schritte (insbesondere Information der Gesundheits- und/oder Strafbehörden sowie der Verbände und/oder Versicherer) einzuleiten.

- c. Der Therapeut ermächtigt das EMR, sämtliche Angaben und die eingereichten Unterlagen zu überprüfen und zu diesem Zweck Institutionen (Bildungsanbieter, Verbände, Behörden etc.) im In- und Ausland zu kontaktieren, um weitere Informationen zu den Unterlagen, den Bildungsangeboten und dem Therapeuten einzuholen. Der Therapeut ist verpflichtet, das EMR bei Abklärungen zu den eingereichten Unterlagen tatkräftig zu unterstützen und dem EMR alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

5.2 Vertretungsverbot

- a. Der Therapeut unterschreibt den Registrierungs- und den Erneuerungsantrag persönlich bzw. bestätigt diesen elektronisch persönlich. Die Vertretung durch einen Dritten ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Dies gilt für die gesamte Kommunikation mit dem EMR.
- b. Die Registrierung beim EMR ist persönlich und nicht übertragbar oder delegierbar. Der Therapeut darf die EMR-Registrierung ausschliesslich für von ihm persönlich erbrachte therapeutische Leistungen in den registrierten Methoden oder Berufsabschlüssen verwenden.

5.3 Änderungen der Personalien

Der Therapeut mit EMR-Registrierung ist verpflichtet, dem EMR Änderungen seiner Kontaktdaten (Name, Korrespondenzadresse, Praxisadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) innert 30 Tagen schriftlich per Post zu melden oder diese selbst in seinem myEMR-Nutzerkonto vorzunehmen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Kontaktdaten ist der Therapeut selbst verantwortlich. Kommt der Therapeut dieser Pflicht nicht nach, sodass das EMR den Therapeuten an der zuletzt bekannten Korrespondenzadresse nicht mehr schriftlich kontaktieren kann, so ist das EMR berechtigt, dem Therapeuten die EMR-Registrierung zu entziehen und seinen Namen von der EMR-Therapeutenliste zu streichen.

5.4 Berufskodex

Der Therapeut mit EMR-Registrierung ist verpflichtet, den Berufskodex des EMR einzuhalten.

5.5 Werbung mit der EMR-Registrierung

- a. Solange der Therapeut beim EMR registriert ist, darf er mit der EMR-Registrierung und dem EMR-Qualitätslabel werben. Dabei hat der Therapeut darauf zu achten, dass alle seine Werbeaussagen im Zusammenhang mit der EMR-Registrierung korrekt sowie gesetzeskonform sind und sich nur auf jene Methoden oder Berufsabschlüsse beziehen, für die er über eine gültige EMR-Registrierung verfügt. Das EMR kann Vorschriften zur Verwendung der Bezeichnungen «EMR» bzw. «EMR-Registrierung» in der Werbung erlassen. Diese Vorschriften sind vom Therapeuten einzuhalten.
- b. Ab dem Datum der Beendigung, der Nichterneuerung, des Entzugs oder der Kündigung der EMR-Registrierung ist der Therapeut nicht mehr berechtigt, die Bezeichnungen «EMR» bzw. «EMR-Registrierung» oder «EMR-Qualitätslabel» in irgendeiner Form zu verwenden. Darüber hinaus ist der Therapeut verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen sämtliche entsprechende Hinweise darauf zu entfernen (z.B. in den Praxisräumen, auf seiner Website, auf dem Briefpapier etc.).

6. Erläuterungen zu den Versicherern

- a. Versicherer, Behörden und andere Institutionen, die mit dem EMR eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, erhalten in regelmässigen Abständen die EMR-Therapeutenliste.
- b. Durch seine Registrierung beim EMR und durch die Aufnahme auf die EMR-Therapeutenliste erwerben der Therapeut respektive sein Patient keinerlei Anspruch auf Vergütung der therapeutischen Leistungen durch die Versicherer. Jeder Versicherer entscheidet selbst und unabhängig vom EMR,
 - ob er die auf der EMR-Methodenliste aufgeführten Methoden oder Berufsabschlüsse vergütet,
 - welche therapeutischen Leistungen oder Heilmittel er vergütet,
 - in welchem Umfang er die therapeutischen Leistungen oder Heilmittel vergütet,
 - ob er die Vergütung von der EMR-Registrierung oder anderen Voraussetzungen abhängig macht.
- c. Dem Therapeuten wird empfohlen, sich insbesondere zu Beginn jedes Jahres bei den Versicherern nach der aktuellen Vergütungspraxis zu erkundigen. Sämtliche Fragen in Zusammenhang mit der Vergütung der therapeutischen Leistungen oder Heilmittel sind direkt an den jeweiligen Versicherer und nicht an das EMR zu richten.
- d. Der Therapeut sollte seine Patienten auf die unter Ziffer 6. a. und b. dieser AGB genannten möglichen Einschränkungen oder Ausschlüsse der Vergütung aufmerksam machen, damit sich die Patienten vorgängig bei ihrem Versicherer über die aktuelle Vergütungspraxis informieren und eine Kostengutsprache einholen können.

7. Datenschutz

Das EMR erhebt und bearbeitet Personendaten (Daten) des Therapeuten und gibt diese auch an Dritte weiter. Detaillierte Angaben zur Bearbeitung und Weitergabe der Daten des Therapeuten durch das EMR finden sich in der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung für Therapeuten. Diese kann auf den Webseiten des EMR (emr.ch sowie myemr.ch, jeweils unter dem Link «Datenschutz») jederzeit eingesehen werden. Der Therapeut ist sich bewusst, dass seine Personendaten gemäss dieser Datenschutzerklärung bearbeitet und weitergegeben werden.

8. Haftung

Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist jegliche vertragliche und ausservertragliche Haftung des EMR wegbedungen. Das EMR haftet insbesondere nicht für allfällige direkte oder indirekte Schäden, die auf eine Ablehnung, einen Entzug oder eine Nicht-Erneuerung einer Registrierung zurückzuführen sind.

9. Dauer des Vertragsverhältnisses

- a. Das Vertragsverhältnis zwischen Therapeut und EMR endet ohne Kündigung per Datum der Ablehnung des Registrierungsantrags oder zu dem Datum, das auf der Mitteilung der Nicht-Erneuerung oder des Entzugs angegeben ist.
- b. Das EMR und der Therapeut können das Vertragsverhältnis unabhängig von der Registrierungsperiode unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten per Ende eines Monats kündigen. Auch im Fall der Kündigung werden bereits bezahlte Gebühren vom EMR nicht zurückerstattet.

10. Änderungen

- a. Das EMR ist berechtigt, das EMR-Reglement (inkl. die vorliegenden AGB) zu ändern. Das jeweils aktuelle EMR-Reglement findet sich auf der Website des EMR. Es ist Sache des Therapeuten, sich über das jeweils aktuelle EMR-Reglement zu informieren.
- b. Die Änderungen des EMR-Reglements gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Therapeuten, die sich zum ersten Mal beim EMR registrieren oder weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen.
- c. Für Therapeuten, die zum Zeitpunkt einer Änderung bereits registriert sind, treten Änderungen des EMR-Reglements erst für die folgende Registrierungsperiode in Kraft, und zwar ab dem Fälligkeitsdatum der Fort- und Weiterbildungskontrolle.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB und das EMR-Reglement unterstehen schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Therapeuten und dem EMR bzw. der Eskamed AG ist Basel-Stadt.

12. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Registrierungsbedingungen des EMR

1. Einleitende Erläuterungen	1
2. Allgemeine Voraussetzungen	1
3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse	1
4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden	1
4.1 Nachweis der Ausbildung	1
4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung	2
4.3 Ergänzende Richtlinien	2
4.4 Lernformen	2
4.5 Prüfung	3
4.6 Patientenerfahrung und Praktikum	3
4.7 Im Ausland absolvierte Ausbildungen	3
4.8 Ausschlusskriterien für Ausbildungen	3
4.9 Vertiefte Abklärung zu Bildungsangeboten	3
5. Berufskodex	3
6. Berufshaftpflichtversicherung	3
7. Auszug aus dem Strafregister	4
8. Fort- und Weiterbildung	4
9. Inkrafttreten	4

Die vorliegenden Registrierungsbedingungen (RB) sind ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers EMR.

Die Registrierungsbedingungen legen die Kriterien fest, die Therapeuten¹ erfüllen müssen, die sich für erfahrungsmedizinische Methoden oder staatlich anerkannte Berufsabschlüsse gemäss EMR-Methodenliste beim EMR registrieren lassen möchten. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von «Methoden» und «Berufsabschlüssen» gesprochen.

1. Einleitende Erläuterungen

- a. Therapeuten, die sich registrieren lassen möchten, müssen beim EMR einen Registrierungsantrag einreichen. Die Einreichung kann per Post oder via dem auf der Website des EMR zur Verfügung stehenden Online-Prozess erfolgen.
- b. Für die Registrierung einer Methode (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt A) ist das Registrierungsformular A zu verwenden.
- c. Für die Registrierung eines Berufsabschlusses (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt B) ist das Registrierungsformular B zu verwenden.
- d. Der Nachweis, dass der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, diesbezüglich eigene Abklärungen vorzunehmen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a. In der jeweils aktuellen EMR-Methodenliste sind alle Methoden und Berufsabschlüsse abschliessend aufgeführt, für die sich ein Therapeut beim EMR registrieren lassen kann. Massgebend ist dabei der genaue Wortlaut der Methoden oder Berufsabschlüsse, eine Registrierung für «ähnliche» Bezeichnungen ist nicht möglich. In den Legenden der EMR-Methodenliste sind weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen für die Registrierung einzelner Methoden festgelegt.
- b. Therapeuten, die bereits beim EMR registriert sind, können sich jederzeit für weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen, vorausgesetzt, sie erfüllen dafür das jeweils aktuelle EMR-Reglement (s. auch Ziffer 3.2 h. AGB).
- c. Die Registrierung beim EMR ist nur möglich, wenn die Methoden oder Berufsabschlüsse im Rahmen einer therapeutischen Tätigkeit praktiziert werden.
- d. Das EMR registriert nur Therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für die Methoden (s. Ziffer 4.2 b. RB) oder Berufsabschlüsse verfügen, für welche die Registrierung beantragt wird. Das bedeutet, dass ein Therapeut erst dann einen Registrierungsantrag einreichen kann, wenn er seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und dies mit den entsprechenden Unterlagen belegen kann. Darüber hinaus muss der Therapeut über die geforderte Patientenerfahrung verfügen (s. Ziffer 4.6 RB).

3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse

- a. Als Ausbildungsnachweis für die Berufsabschlüsse, die auf der EMR-Methodenliste aufgeführt sind, muss der Therapeut dem EMR eine Kopie des Diploms/Zertifikats (inkl. Diplomzusätze wie Diploma Supplement/Schwerpunkt-Zertifikat) einreichen. Das Diplom muss von der für den Berufsabschluss zuständigen Behörde oder Institution ausgestellt worden sein.
- b. Aus den eingereichten Unterlagen muss die Fachrichtung oder methodische Ausrichtung des Berufsabschlusses für das EMR eindeutig nachvollziehbar sein.
- c. Für Therapeuten mit staatlich anerkannten Berufsabschlüssen gemäss der EMR-Methodenliste gelten sämtliche Bestimmungen dieser Registrierungsbedingungen mit Ausnahme von Ziffer 4.

4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden

4.1 Nachweis der Ausbildung

Therapeuten, die sich für eine Methode der EMR-Methodenliste registrieren möchten, müssen den Inhalt, den Umfang und den Abschluss ihrer Ausbildung immer mit den im Folgenden beschriebenen Unterlagen und Angaben belegen.

- a. Diplom oder Zertifikat mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung
 - Name und Vorname des Therapeuten
 - Ausstellungsdatum des Diploms oder Zertifikats
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung
- b. Ausbildungsbestätigung mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung
 - Name und Vorname des Therapeuten
 - Dauer der Ausbildung (mm.jjjj / mm.jjjj)
 - Prüfungsdatum
 - Ausstellungsdatum der Ausbildungsbestätigung
 - Auflistung der Fächer und der jeweiligen Inhalte, mit Angabe der Lernstunden
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung
- c. Die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Ausbildung sowie alle darin gemachten Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.
- d. Die Aussagen und Unterlagen des Bildungsanbieters müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit eine Ausbildung durch das EMR vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung

- a. In der EMR-Methodenliste ist festgelegt, welcher Umfang für die Ausbildung als Mindestvoraussetzung gilt. Der Umfang wird in Anzahl der Lernstunden angegeben. Eine Lernstunde entspricht 60 Minuten und umfasst den effektiven Unterricht und eine anschließende Pause von maximal 15 Minuten.
- b. Die Ausbildung wird nach inhaltlichen Aspekten unterteilt in
 - Grundlagenausbildung
 - Fachausbildung
 - Praktikum bzw. Patientenerfahrung
- c. Für die ersten beiden Bereiche ist für jede registrierbare Methode eine bestimmte Anzahl Lernstunden festgelegt (s. EMR-Methodenliste):
 - Die Spalte GA gibt die Stundenzahl für den Bereich Grundlagenausbildung an.
 - Die Spalte FA gibt die Stundenzahl für den Bereich Fachausbildung an.
- d. Die geforderte Stundenzahl für Praktikum bzw. Patientenerfahrung ist in Ziffer 4.6 dieser Registrierungsbedingungen geregelt.

4.2.1 Grundlagenausbildung

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er eine Grundlagenausbildung absolviert hat. Der Umfang der Grundlagenausbildung muss mindestens der für die beantragte Methode geforderten Anzahl Lernstunden (s. EMR-Methodenliste) entsprechen.
- b. Der Inhalt der Grundlagenausbildung ergibt sich für jene Methoden, zu denen das EMR ergänzende Richtlinien erlassen hat (s. Ziff. 4.3 b), aus der jeweiligen Richtlinie. Für alle anderen Methoden muss die Grundlagenausbildung die folgenden Fächer in angemessenem Umfang abdecken:
 - Anatomie und Physiologie des Menschen
 - Krankheitslehre
 - Notfallmassnahmen
 - Anamnese und Befunderhebung
 - Psychologie
 - Kommunikation
 - Hygiene
- c. Therapeuten, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem reglementierten Beruf im Gesundheitswesen verfügen, können dafür pauschal eine bestimmte Stundenzahl für die Grundlagenausbildung geltend machen. Auf welche Berufe diese Regelung anwendbar ist und welche Stundenzahlen dafür jeweils anrechenbar sind, ist in Anhang 1 der EMR-Methodenliste abschliessend geregelt.

4.2.2 Fachausbildung

Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er die geforderte Anzahl Lernstunden (s. EMR-Methodenliste) für die beantragte Methode absolviert hat. Es werden nur Bildungsinhalte angerechnet, welche dem professionellen therapeutischen Verständnis der jeweiligen Methode entsprechen.

4.3 Ergänzende Richtlinien

- a. Das EMR kann für einzelne Methoden ergänzende Richtlinien erlassen, in denen weitere Registrierungsbedingungen festgelegt sind. Diese Richtlinien gelten zusätzlich zu den hier beschriebenen Registrierungsbedingungen.
- b. Für folgende Methoden gelten ergänzende Richtlinien:
 - Nr. 22, Ayurveda
 - Nr. 33, Therapeutische Massagen
 - Nr. 37, Biofeedback
 - Nr. 38, Bioresonanztherapie
 - Nr. 42, Dorn-Therapie
 - Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation
 - Nr. 46, Bowtech
 - Nr. 50, Lomilomi-Therapie
 - Nr. 53, Craniosacral Therapie
 - Nr. 54, Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie
 - Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation
 - Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage
 - Nr. 58, Dramatherapie
 - Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation
 - Nr. 84, Funktionelle Orthonomie und Integration (FOI), Zusatzqualifikation
 - Nr. 97, Intermediale Therapie
 - Nr. 100, Kinesiologie
 - Nr. 114, Maltherapie
 - Nr. 115, Maltherapie, anthroposophische
 - Nr. 127, Musiktherapie
 - Nr. 128, Musiktherapie, anthroposophische
 - Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)
 - Nr. 148, Plastisch-therapeutisches Gestalten, anthroposophisches
 - Nr. 158, Figurenspieltherapie
 - Nr. 177, Therapeutische Sprachgestaltung, anthroposophische
 - Nr. 183, Tanztherapie
 - Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM
 - Nr. 215, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern
 - Nr. 216, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern
 - Nr. 240, Reflexzonentherapie

4.4 Lernformen

- a. Das EMR akzeptiert Präsenzstudium und angeleitetes Selbststudium als Lernformen und zwar wie folgt:
 - a. Präsenzstudium: Das sind Kontaktstunden, in denen die unmittelbare Interaktion zwischen Lernenden und Lehrenden im Zentrum steht. Das online-Präsenzstudium (synchrones Lernen) ist möglich, sofern es eine mit physischen Kontaktstunden vergleichbare Interaktion ermöglicht.
 - b. Angeleitetes Selbststudium: Das ist selbstständiges Lernen, ohne unmittelbare Interaktion, wie Hausaufgaben und

Arbeitsaufträge, die begleitet und im Unterricht thematisiert werden. Das angeleitete Selbststudium muss methodisch-didaktisch sinnvoll in das Bildungsangebot integriert sein und im Detail beschrieben sowie belegt werden. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.

- b. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.
- c. Der Einsatz der gewählten Lernformen und digitalen Medien muss zielführend und für das EMR nachvollziehbar sein.
- d. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Ausbildungsnachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden angegeben werden.

4.5 Prüfung

- a. Die vom Bildungsanbieter organisierte und durchgeführte Ausbildung muss mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.
- b. Der Bildungsanbieter kann einem Lernenden, der bereits Ausbildungen absolviert hat, diese Bildungsleistungen anrechnen. Die Anrechnung von Bildungsleistungen (AvB) muss den fachlichen und methodisch-didaktischen Standards entsprechen und vom Bildungsanbieter begründet werden können. Die Anrechnung von Bildungsleistungen muss auf dem Ausbildungsnachweis nachvollziehbar angegeben werden.

4.6 Patientenerfahrung und Praktikum

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut bestätigen, dass er zu dem Zeitpunkt, an dem er den Registrierungsantrag einreicht, über Patientenerfahrung verfügt und/oder ein Praktikum absolviert hat. Insgesamt wird ein Umfang von mindestens 250 Stunden Patientenerfahrung und/oder Praktikum gefordert. Wie sich diese Gesamtstundenzahl auf Patientenerfahrung und/oder Praktikum verteilt, ist nicht festgelegt.
- b. Unter **Patientenerfahrung** versteht das EMR die praktische Erfahrung, die der Therapeut nach Abschluss seiner gesamten Ausbildung, gemäss Ziffer 4.2 b. der RB, gesammelt hat. Das EMR behält sich vor, diesbezüglich Stichproben durchzuführen und zum Nachweis der Patientenerfahrung zum Beispiel Bestätigungen von begleitenden Personen oder Behandlungs- und Sitzungsprotokolle einzufordern.
- c. Unter einem **Praktikum** versteht das EMR das zielgerichtete und betreute Arbeiten eines Praktikanten in der Praxis. Der Praktikant soll dabei im Rahmen seiner Ausbildung praktische Erfahrungen und Kompetenzen für den künftigen Beruf respektive in der Anwendung einer Methode erlangen. Das Praktikum muss folgende Merkmale erfüllen:
 - Das Praktikum ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung.
 - Für das Praktikum besteht ein Praktikumskonzept.
 - Der Praktikumsort und der Umfang des Praktikums müssen auf dem Ausbildungsnachweis ersichtlich sein.

4.7 Im Ausland absolvierte Ausbildungen

Alle in Ziffer 4. genannten Kriterien für die Ausbildung gelten auch für Ausbildungen, die im Ausland absolviert wurden (s. auch Ziffer 3.7 AGB).

4.8 Ausschlusskriterien für Ausbildungen

4.8.1 Nicht akzeptiert werden Lehrinhalte und/oder Aussagen,

- a. welche die physische und/oder die psychische Gesundheit des Patienten gefährden können,
- b. die für das EMR nicht nachvollziehbar sind,
- c. in denen von schulmedizinischen Behandlungen abgeraten wird,
- d. die Heilversprechen enthalten.

4.8.2 Nicht akzeptiert werden Ausbildungen von Bildungsanbietern, die Ideologien verbreiten, die gegen den EMR-Berufskodex verstossen.

4.9 Vertiefte Abklärung zu Bildungsangeboten

- a. Werden mit dem Registrierungsantrag Unterlagen eines dem EMR unbekanntem Bildungsanbieters oder eines neuen Bildungsangebots eines bekannten Bildungsanbieters eingereicht, kann das EMR dazu weitere Abklärungen durchführen. Diese erfolgen in der Regel schriftlich oder elektronisch und dienen der Abklärung von Identität, Profil und Angebot eines Bildungsanbieters.
- b. Der Bildungsanbieter muss in organisatorischer, personeller, fachlicher, berufsethischer und erwachsenenbildnerischer Hinsicht in der Lage sein, die Lernenden kompetenzorientiert auszubilden.
- c. Zur Abklärung kann das EMR weitere Unterlagen vom Therapeuten oder direkt vom jeweiligen Bildungsanbieter anfordern.

5. Berufskodex

Das EMR registriert Therapeuten nur dann, wenn sie den EMR-Berufskodex akzeptieren und sich verpflichten, die darin beschriebenen Werte und Normen zu wahren und einzuhalten.

6. Berufshaftpflichtversicherung

Das EMR registriert Therapeuten nur wenn sie über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung für ihre therapeutische Tätigkeit verfügen. Mit seiner Unterschrift bzw. der elektronischen Bestätigung beim Registrierungsantrag bzw. beim Erneuerungsantrag anlässlich jeder Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut, dass er eine solche Versicherung abgeschlossen hat.

Aus der Police müssen der Praxisstandort, das versicherte Risiko und allfällige weitere versicherte Personen wie zum Beispiel Angestellte hervorgehen.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Dauer der EMR-Registrierung bestehen.

7. Auszug aus dem Strafregister

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut einen aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vorlegen (Privatauszug).
- b. Dieser Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein und muss dem Registrierungsantrag beigelegt sein.
- c. Therapeuten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder während der fünf Jahre vor dem Einreichen des Registrierungsantrags teilweise im Ausland hatten, legen ihrem Registrierungsantrag zusätzlich einen vergleichbaren Auszug aus dem Strafregister des entsprechenden Landes bei.
- d. Der alleinige Nachweis einer kantonalen Arbeitsbewilligung (z.B. bei Ärzten, Apothekern oder kantonal geprüften Naturheilpraktikern), die ebenfalls einen Auszug aus dem Strafregister erfordert, genügt nicht.
- e. Anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle wird der Therapeut dazu aufgefordert, per Unterschrift bzw. per elektronischer Bestätigung zu bestätigen, dass während der letzten Registrierungsperiode für ihn keine neuen Eintragungen im Schweizerischen Strafregister oder in vergleichbaren ausländischen Registern erfolgt sind.

8. Fort- und Weiterbildung

Zur Erneuerung der EMR-Registrierung ist eine regelmässige Fort- und Weiterbildung notwendig. Diese dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

Die Fort- und Weiterbildung wird einmal jährlich anlässlich der Erneuerung der EMR-Registrierung geprüft. Inhalt, Umfang und alle weiteren Details der geforderten Fort- und Weiterbildung sind aus der Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR (FWBO) ersichtlich.

9. Inkrafttreten

Diese Registrierungsbedingungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Berufskodex des EMR

Der vorliegende Berufskodex (BK) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers EMR.

Der EMR-Berufskodex fasst die wichtigsten ethischen Werte und Normen zusammen, die für Therapeutinnen¹ mit EMR-Registrierung massgebend sind.

1. Respekt vor der Patientin als Individuum

- a. Die obersten Ziele der therapeutischen Tätigkeit sind die Gesundheit und das Wohlergehen der Patientinnen.
- b. Als Therapeutin respektiere ich das Alter, das Geschlecht, den ethnischen und sozialen Hintergrund, die sexuelle Orientierung, die weltanschauliche Überzeugung und die psychische, geistige sowie physische Beeinträchtigung meiner Patientinnen vorurteilslos und diskriminiere niemanden.
- c. Ich achte die Rechte und die Würde meiner Patientinnen, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung.
- d. Als Therapeutin habe ich gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen nicht mündigen Personen eine besondere Sorgfaltspflicht und Verantwortung.

2. Professionalität in der Beziehung zur Patientin

- a. Als Therapeutin stelle ich eine klare und zielgruppengerechte Kommunikation in einer der vier Landessprachen der Schweiz sicher oder in einer Sprache, welche die Patientin versteht und in der sie sich ausdrücken kann.
- b. Als Therapeutin kläre ich meine Patientinnen über Möglichkeiten und Grenzen meiner Behandlungsmethoden sowie über mögliche Risiken und Nebenwirkungen auf. Gemeinsam mit den Patientinnen lege ich das Behandlungsziel und einen Behandlungsplan fest.
- c. Ich beantworte die Fragen meiner Patientinnen und dränge sie nicht zu einer Behandlung.
- d. Ich informiere die Patientinnen vor Behandlungsbeginn über die Kosten der Behandlung und spreche mit ihnen über Versicherungsleistungen, Kostengutsprachen und Zahlungsmodalitäten.

- e. Die Behandlung erfolgt durch mich persönlich und unmittelbar an der Patientin, damit ich die Sorgfaltspflicht gegenüber der Patientin wahrnehmen kann. Aus dem gleichen Grund verzichte ich auf Parallelbehandlungen (Behandlung mehrerer Patientinnen gleichzeitig), es sei denn, eine Parallelbehandlung ist in der entsprechenden Behandlungsmethode fachlich anerkannt. Auch in diesem Fall stelle ich sicher, dass die sorgfältige Behandlung jeder einzelnen Patientin vollumfänglich gewährleistet ist.
- f. Als Therapeutin bin ich mir der Abhängigkeit meiner Patientinnen und der Gefahr des Missbrauchs meiner beruflichen Stellung bewusst. Ich unterlasse jede Form von missbräuchlichen Beziehungen, die sich aus dem speziellen therapeutischen Abhängigkeitsverhältnis ergeben können und über die Behandlungsziele hinausgehen. Bei zu grosser persönlicher Nähe, die das Urteilsvermögen und die Objektivität beeinflussen könnte, gebe ich die Behandlung an eine Kollegin ab.
- g. Ich beende die Behandlung, wenn die Patientin dies wünscht oder wenn die Behandlungsziele erreicht bzw. die Möglichkeiten meiner Behandlung ausgeschöpft sind, auch wenn noch eine Kostengutsprache für weitere Behandlungen vorliegt.
- h. Als Therapeutin mache ich keine Heilversprechen.

3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

- a. Ich respektiere die Schulmedizin sowie andere erfahrungsmedizinische Methoden, und ich bin bereit, mit Personen anderer Gesundheitsberufe zusammenzuarbeiten oder die Patientinnen an diese weiterzuleiten.
- b. Als Therapeutin verlange ich von Patientinnen nicht, eine schulmedizinische Behandlung ohne Rücksprache mit der Ärztin abzubrechen bzw. diese erst gar nicht zu beginnen. Ebenso wenig fordere ich Patientinnen auf, Medikamente ohne Rücksprache mit der behandelnden Ärztin abzusetzen oder die Dosierung zu ändern.
- c. Ich berücksichtige ärztliche Diagnosen und beziehe sie in die Behandlung ein.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

4. Kritische Reflexion der beruflichen Kompetenz

- a. Als Therapeutin wende ich keine Behandlungsmethoden an, für die ich nicht ausgebildet bin oder die ich nicht nachweislich beherrsche.
- b. Ich kenne meine Stärken und Schwächen sowie die Grenzen meiner fachlichen Qualifikation und persönlichen Kompetenz. Falls sich die Beschwerden nicht bessern oder der Verdacht auf eine schwerwiegende Krankheit entsteht, empfehle ich meinen Patientinnen, schulmedizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.
- c. Als Therapeutin übe ich die therapeutische Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Ich wahre und fördere das eigene Wissen und Können durch regelmässige Fort- und Weiterbildung.
- d. Ich suggeriere den Patientinnen in keinerlei Weise, dass ich über einen höheren Ausbildungs- oder Anerkennungsgrad als den tatsächlich erreichten verfüge.

5. Schweigepflicht, Datenschutz, Auskunftspflicht und Patientendokumentation

- a. Als Therapeutin wahre ich die Schweigepflicht über sämtliche Belange meiner Patientinnen.
- b. Ich Sorge dafür, dass sämtliche Daten meiner Patientinnen vor dem Zugriff Unberechtigter geschützt sind.
- c. Ich führe eine der Behandlung angemessene, vollständige Patientendokumentation und gewähre den Patientinnen auf Wunsch Einsicht in diese Unterlagen. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung.
- d. Dritten gebe ich nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Patientin Einsicht in die Patientendokumentation. Falls ich durch gesetzliche Bestimmungen zu einer Auskunft verpflichtet bin, informiere ich die Patientin vorgängig darüber.
- e. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist nur möglich, wenn eine schriftliche Einwilligung der Patientin oder ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt oder unter besonderen gesundheitsgefährdenden Umständen, die eine Entbindung ausdrücklich zum Wohlergehen der Patientin rechtfertigen.

6. Rechnungsstellung

- a. Für die durchgeführten Behandlungen stelle ich eine detaillierte und transparente Rechnung. Aus der Rechnung ist neben dem Datum und der Dauer auch die genaue Bezeichnung der Behandlungsmethode und verordneter Heilmittel ersichtlich.
- b. Unter Verwendung der EMR-Registrierung stelle ich ausschliesslich Behandlungen in Rechnung, die nach dem professionellen therapeutischen Verständnis zur entsprechenden Methode bzw. zum entsprechenden Berufsabschluss gehören. Alle anderen Leistungsarten weise ich in der Rechnung getrennt und als solche aus.
- c. Unter Verwendung der EMR-Registrierung stelle ich nur von mir persönlich durchgeführte Behandlungen in Rechnung. Behandlungen, die von Dritten (z.B. Angestellten, Praxispartnerinnen) erbracht wurden, weise ich als solche aus und stelle für diese eine separate Rechnung aus.
- d. Unter Verwendung der EMR-Registrierung stelle ich die Behandlung von nahe stehenden Familienangehörigen (Eltern, Ehepartner, Kind) und/oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen nicht in Rechnung, ausser es liegt eine entsprechende Kostengutsprache des Versicherers vor, aus der ersichtlich ist, dass dem Versicherer das Verhältnis zwischen mir und der von mir behandelten Person bekannt ist.
- e. Die Behandlung von mir selbst stelle ich nicht in Rechnung.

7. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- a. Ich verfüge jederzeit über alle für meine therapeutische Tätigkeit notwendigen Bewilligungen und Zulassungen.
- b. Ich beachte das auf meine Tätigkeit anwendbare Recht. Allfällige Unsicherheiten kläre ich unverzüglich mit den dafür zuständigen Behörden.

8. Inkrafttreten

Dieser Berufskodex tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda

Die Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methodengruppe Nr. 22 beim EMR erforderlich ist. Es bleibt den Bildungsanbietern überlassen, wie sie die Ayurveda-Ausbildung gestalten, damit einerseits der EMR-Mindeststandard (Grundlagen- und Fachausbildung) erfüllt und andererseits eine umfassende Ausbildung gewährleistet ist.

1. Allgemeines

Unter der Methodengruppe Nr. 22 können bis zu fünf Untermethoden registriert werden. In diesen fünf Untermethoden müssen zwingend die beiden Pflicht-Untermethoden Nr. 24 und Nr. 28 (vgl. nachfolgend 3.1) enthalten sein. Zusätzlich können bis zu drei Wahl-Untermethoden (vgl. nachfolgend 3.2) registriert werden.

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 22 und aller Untermethoden gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 600 Lernstunden)

Die Grundlagenausbildung für die Methodengruppe Nr. 22, Ayurveda, muss mindestens 600 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

3. Fachausbildung

3.1 Pflicht-Untermethoden (insgesamt mind. 500 Lernstunden)

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 22 ist ein minimales Grundwissen in Ayurveda und die Registrierung der beiden Pflicht-Untermethoden Nr. 24 und Nr. 28 Voraussetzung. Folgende Lernstunden müssen im Ausbildungsnachweis nachgewiesen werden:

- Ayurveda Grundwissen (mind. 200 Lernstunden)
- Nr. 24, Ayurveda-Ernährungsberatung (mind. 150 Lernstunden)
- Nr. 28, Ayurveda-Massage (mind. 150 Lernstunden)

3.2 Wahl-Untermethoden

Als Wahl-Untermethoden, die zusätzlich unter der Methodengruppe Nr. 22 registriert werden können, gelten ausschliesslich die nachfolgend genannten Untermethoden. Für die Registrierung jeder dieser Wahl-Untermethoden müssen zusätzlich die Lernstunden Fachausbildung nachgewiesen werden, die in der EMR-Methodenliste für diese Methode aufgeführt sind.

- Nr. 11, Aromatherapie (100 Lernstunden)
- Nr. 26, Ayurveda-Heilmittel (300 Lernstunden)
- Nr. 88, Hatha Yoga (das Yoga-Diplom kann auch auf Ayurveda-Yoga lauten), (300 Lernstunden)

4. Gebühren (inkl. MwSt.)

Die Registrierungsgebühr (gemäss Gebührenordnung EMR) für die Methodengruppe Nr. 22 gilt pauschal für die Registrierung der beiden Pflicht-Untermethoden Nr. 24 und Nr. 28.

Für die unter der Methodengruppe zusätzlich registrierbaren Wahl-Untermethoden gemäss Ziffer 3.2 wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 198.20 pro Wahl-Untermethode erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 740 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 400 Lernstunden)

3.1 Fussreflexzonenmassage (mind. 100 Lernstunden)

In der Lerneinheit Fussreflexzonenmassage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1.1 Geschichte und Entwicklung der Fussreflexzonenmassage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Gründer wie Fitzgerald und Ingham.

3.1.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Fussreflexzonenmassage

Wirkungsprinzipien. Zuordnung der Zonen. Organfunktionen, -beziehungen und -wechselwirkungen. Effekte auf Blutkreislauf, Organ- und Drüsenfunktionen, Ausscheidungsorgane, allgemeine physische und psychische Entspannung. Anregung der Selbstheilungskräfte und Regenerationsmechanismen. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

3.1.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Fussreflexzonenmassage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.1.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.1.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken: u. a. Druckgriffe, Zirkelungen und alternierende Streichungen. Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken. Selbsthilfeübungen.

3.2 Klassische Massage (mind. 150 Lernstunden)

In der Lerneinheit Klassische Massage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.2.1 Geschichte und Entwicklung der Klassischen Massage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Gründer wie Paré und Ling.

3.2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Klassischen Massage

Wirkungsprinzipien, mechanische Beeinflussung von Haut/Unterhaut, Bindegewebe (Faszien) und Muskeln durch Dehnung, Druck- und Zugreize. Lokale Effekte und Ganzkörpereffekte über Reflexzonen. Wirkung auf Zellstoffwechsel, Vitalfunktionen, allgemeine physische und psychische Entspannung. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

3.2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Klassischen Massage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken: u. a. Streichung, Knetung, Reibung, Vibration und Klopfung. Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken. Selbsthilfeübungen.

3.3 Manuelle Lymphdrainage (mind. 150 Lernstunden)

In der Lerneinheit Manuelle Lymphdrainage müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.3.1 Geschichte und Entwicklung der Manuellen Lymphdrainage

Ursprung und Entwicklung der Therapieform und deren Gründer wie Vodder und Földi.

3.3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Manuellen Lymphdrainage

Wirkungsprinzipien. Anregung der Motorik und Kapazität der Lymphgefässe. Abtransport überschüssiger Gewebsflüssigkeit. Effekte wie Schmerzreduktion, Entwässerung, Entgiftung, Entstauung, Beruhigung und Anregung des Immunsystems. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

3.3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Manuellen Lymphdrainage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken: u.a. kreisförmige Oberflächenmassage, Pump-, Kreis- und Druckbewegungen, Spezialgriffe zur Transporterhöhung. Lokalisation, Richtung, Rhythmus, Tempo und Druck/Intensität der Behandlungstechniken. Patienteninformation: u. a. Selbsthilfeübungen.

4. Registrierungshinweise

Therapeutinnen und Therapeuten, die bereits für eine oder mehrere der auf dem Merkblatt «Ausbildung» genannten Methoden registriert sind, haben die Möglichkeit, eine Ausbildung im Umfang von mindestens 100 Lernstunden zu absolvieren. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung wird in Verbindung mit der bisherigen Ausbildung und der zweijährigen Berufserfahrung als gleichwertig mit der Grundlagenausbildung gemäss Ziffer 2 eingestuft. Die Fachausbildung gemäss Ziffer 3 ist aber in jedem Fall vollumfänglich nachzuweisen.

Diese Ausbildungsregelung ist bis zum 31.12.2026 (Prüfungsdatum) gültig.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2022

Merkblatt zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen

Dieses Merkblatt ist integrierter Bestandteil der Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen, und regelt die in Ziffer 4 der Richtlinien (Registrierungshinweise) erwähnte Aufschulung für EMR-Therapeutinnen und -Therapeuten. Es werden nur Aufschulungen akzeptiert, die sämtliche Voraussetzungen gemäss diesem Merkblatt erfüllen.

Eine Aufschulung gemäss diesem Merkblatt wird in Verbindung mit der vorherigen Ausbildung und der Berufserfahrung als gleichwertig mit der Grundlagenausbildung gemäss Ziffer 2 der Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen, eingestuft. Die Fachausbildung gemäss Ziffer 3 der Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen, ist in jedem Fall vollumfänglich nachzuweisen, auch wenn die Aufschulung gemäss diesem Merkblatt absolviert wurde.

1. Zulassung zur Aufschulung

Die Aufschulung steht ausschliesslich Therapeutinnen und Therapeuten offen, die vor dem 31.12.2023 seit mindestens zwei Jahren für eine der nachfolgend aufgeführten Methoden beim EMR registriert sind.

- Nr. 34 Bindegewebsmassage
- Nr. 70 Esalen Massage
- Nr. 81 Fussreflexzonen-Massage
- Nr. 102 Klassische Massage
- Nr. 111 Manuelle Lymphdrainage
- Nr. 155 Psychozonenmassage
- Nr. 163 Reflexzonenmassage
- Nr. 213 Rhythmische Massage, anthroposophische
- Nr. 240 Reflexzonentherapie

Therapeutinnen und Therapeuten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können die Aufschulung nicht in Anspruch nehmen. Sie müssen für die Registrierung der Methode Nr. 33, Therapeutische Massagen, eine Ausbildung nachweisen, die in allen Punkten den Richtlinien für diese Methode entspricht.

2. Umfang und Lehrinhalte der Aufschulung

Die Aufschulung muss einen Umfang von mindestens 100 Lernstunden umfassen. In dieser Aufschulung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer und Inhalte angemessen berücksichtigt und mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen (Aktualisierung und/oder Vertiefung der Körperstrukturen und -funktionen)
- Krankheitslehre (Aktualisierung und/oder Vertiefung der relevanten Pathologien)
- Pharmakologie (Heilmittel, Anwendungsgebiete, Wirkungen und Nebenwirkungen)
- Notfallmassnahmen (Training der Notfallmassnahmen)
- Hygiene (Aktualisierung und Hygienemassnahmen)

Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie (Aktualisierung)
- Kommunikation (Fertigkeitentraining, Gesprächstechniken)

Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis (Gesundheitskonzepte, Gesundheitsförderung und Prävention, Gesundheitsverhalten)
- Ethik (Berufskodex, Grenzen der Therapeutischen Massagen aus berufsethischer Sicht)
- Praxisführung (Patientendokumentation und Datenschutzbestimmungen, Rechnungsstellung, Kostenträger)
- Therapeutischer Prozess (allgemeine Prinzipien und Prozessphasen-Erfassung, Planung und Zielvereinbarung, Behandlung und Erfolgskontrolle, Qualitätssicherungsmodelle)

3. Befristung

Die Aufschulung muss spätestens bis zum 31.12.2026 (Prüfungsdatum) erfolgreich abgeschlossen sein.

4. Bildungsanbieter

Eine Liste der Bildungsanbieter, welche die beschriebene Aufschulung anbieten, wird auf www.myemr.ch im Nutzerkonto publiziert und laufend aktualisiert. Diese Liste steht ausschliesslich den Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung, die für mindestens eine der oben aufgeführten Methoden EMR-zertifiziert sind.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 37, Biofeedback

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 37, Biofeedback, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 37, Biofeedback.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 37, Biofeedback, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung von mindestens 400 Lernstunden *und* entweder

- eine Grundlagenausbildung von mindestens 340 Lernstunden (Personen, die einen in der Schweiz reglementierten Beruf im Gesundheitswesen gemäss Anhang 1 der Methodenliste erlernt haben, erfüllen diese Voraussetzung) oder
- einen Bildungsabschluss in Psychologie BSc bzw. Sonderpädagogik dipl. EDK / Special Needs Education MA nachweisen können.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 400 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Methode Biofeedback

Ursprung und wichtigste Entwicklungsstufen und Meilensteine der Methode.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Methode Biofeedback

Modelle gesunder und pathologischer Regulation; Feedback-Schleife und Feedback-Möglichkeiten. Der Lernprozess beim Biofeedback: operante und klassische Konditionierung, bewusstes und unbewusstes, prozedurales Lernen, Shaping. Wechselwirkungen zwischen Geist, Hirn, vegetativem Nervensystem, körperlichen Vorgängen und Immunsystem. Neurobiologie psychischer Störungsbilder, Erklärungsmodelle anhand von EEG-Korrelaten und Hirnphysiologie. Herkömmliche Behandlungsansätze und neuere Trainingsansätze bei spezifischen Störungsbildern.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Methode Biofeedback

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Geräte- und Softwarehandhabung, Feedbackmethoden. Erstellen personalisierter Trainingsprotokolle. Anleitung zu Übungen und zur Veränderung der Lebensführung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methode Nr. 38 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 38 ist eine Gesamtausbildung von insgesamt 224 Lernstunden nachzuweisen. In der Ausbildung müssen mindestens die nachfolgend beschriebenen Lehrinhalte berücksichtigt sein.

Für die Registrierung der Methode Nr. 38 ist die folgende Legende gemäss Methodenliste zu beachten:

– B31

Für die Registrierung der Methode Nr. 38 gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Fachausbildung (insgesamt mind. 224 Lernstunden)

- Grundlagen der Bioresonanztherapie (mind. 45 Lernstunden)
- Diagnostik in der Bioresonanztherapie (mind. 32 Lernstunden)
- Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Grundsätze einer individuellen Therapie (mind. 30 Lernstunden)
- Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Spezifische Behandlung bedeutsamer Regulationssysteme (mind. 62 Lernstunden)
- Bioresonanztherapie als Gesamtkonzept (mind. 25 Lernstunden)
- Geräte-Handhabung (mind. 30 Lernstunden)

Diese Lehrinhalte werden durch das jeweils aktuelle Merkblatt zur Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, konkretisiert. Dieses Merkblatt ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinien und ist auf der Website des EMR (www.emr.ch) publiziert.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Merkblatt zur Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie

Dieses Merkblatt konkretisiert die in den Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, geforderten Lehrinhalte im Rahmen einer Bioresonanztherapie-Ausbildung. Dieses Merkblatt ist integrierter Bestandteil der Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 38, Bioresonanztherapie, und es werden nur Ausbildungen akzeptiert, die sämtliche Lehrinhalte gemäss diesem Merkblatt in entsprechendem Umfang abdecken. Die Lehrinhalte wurden in Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Experten erarbeitet.

Folgende Lehrinhalte müssen in der Ausbildung berücksichtigt sein (insgesamt mindestens 224 Lernstunden):

1. Fachausbildung

(mindestens 224 Lernstunden)

1.1 Grundlagen der Bioresonanztherapie

(mindestens 45 Lernstunden)

- Einführung in physikalische Grundbegriffe: Schwingung, Welle, Wellenlänge, Phase, Frequenz, Amplitude, Interferenz
- Zentrale Begriffe der Bioresonanztherapie: Energie, Information, Kommunikation, Resonanz
- Photonen und ihre Bedeutung für lebendige Systeme
- Informationsspeicherung auf Trägersubstanzen, insbesondere auf Wasser
- Der Mensch als «Wechselwirkungssystem von Feldern»
- Der Mensch als holistisches System
- Der Mensch als Selbstregulationssystem
- Das Polaritätsprinzip
- Milieu und Milieu-Entgleisungen im körperlichen, seelischen und geistigen Bereich
- Stress als Adaptionprozess
- Dauerstress und seine Folgen
- Übersicht über unterschiedliche physikalische Konzepte von Bioresonanzgeräten

1.2 Diagnostik in der Bioresonanztherapie

(mindestens 32 Lernstunden)

- Anamnese-Gespräch und anamnestische Fragebogen
- Bedeutung der therapeutischen Beziehung, wichtige Verhaltensgrundsätze im therapeutischen Gespräch
- Objektive und subjektive Testverfahren, Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- Grundvoraussetzungen für subjektive Testverfahren beim Therapeuten, beim Patienten und beim Testplatz.
- Wichtigste bioenergetische Testverfahren, Hintergründe, Vor- und Nachteile
- Testfähigkeit des Patienten

- Grenzen bioenergetischer Testverfahren
- Anwendung der Testverfahren in der Praxis
- Testsystematik: Bedeutung, unterschiedliche Konzepte
- Testung unter energetischem Stress und Prioritätstestung
- Filterverfahren zur Klärung komplexer Zusammenhänge
- Praktische Übungen
- Ergänzende Diagnoseverfahren in der Bioresonanz-Praxis

1.3 Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Grundsätze einer individuellen Therapie

(mindestens 30 Lernstunden)

- Formen biophysikalischer Therapie-Signale
- Informationsträger zur Therapie-Unterstützung
- Unterschiedliche therapeutische Konzepte (konstitutionelle Stärkung, Unterstützung von Organen und Systemen, Anregung von Ausleitung/Entgiftung, Unterstützung emotionaler Verarbeitungsprozesse etc.)
- Kriterien für die Auswahl therapeutischer Interventionen und die Wahl des richtigen Zeitpunktes
- Wirkungsüberprüfung und Verlaufskontrolle
- Grundregeln für die Begleitung therapeutischer Prozesse
- Therapie-Hindernisse
- Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Bioresonanz-Therapie
- Therapeutische Begleitmassnahmen auf unterschiedlichen Ebenen des Seins
- Patientenspezifische Nutzung der Möglichkeiten des eigenen Therapiegerätes
- Praktische Übungen

1.4 Der therapeutische Prozess in der Bioresonanztherapie – Spezifische Behandlung bedeutsamer Regulationssysteme

(mindestens 62 Lernstunden)

- Immunreaktion: beteiligte Organe und Systeme, Einflussfaktoren, Reaktionstypen, Testung und Therapie
- Akute und chronische Infekte
- Therapeutische Unterstützung des Immunsystems
- Autoaggressive Prozesse und ihre Bedeutung
- Formen von Allergien und Unverträglichkeiten: Ursachen, Testung und Behandlung
- Stoffwechselprozesse im Organismus, insbesondere Anabolie-Katabolie und Säure-Basen-Haushalt – Testung und Therapie
- Vitalstoffversorgung, Versorgungsstörungen, Resorptionsstörungen – Testung und Therapie
- Einfluss der Ernährung auf die Stoffwechselregulation
- Grundlegende Polaritäten des Menschen

- Zentrale Systemregulation über das Zusammenspiel von Thalamus – Hypothalamus – Hormonsystem und Nervensystem
- Entstehung, Bedeutung und Therapie von Störfeldern
- Schmerz-Dynamik, Testung und Behandlung von Schmerzen
- Krankheit als Ausdruck einer lebensgeschichtlichen Dynamik
- Psychologische Entsprechungen verschiedener Krankheitszustände
- Testung und Therapie der individuellen Psychosomatik

1.5 Bioresonanztherapie als Gesamtkonzept

(mindestens 25 Lernstunden)

- Das Medizin-Verständnis der Bioresonanztherapie in Abgrenzung zur Schulmedizin und zu anderen alternativmedizinischen Fachrichtungen
- Beziehungsdynamik als Energie- und Informations-Austausch-Prozess
- Ablauf einer Therapie-Sitzung
- Gruppen-Supervision als Lernprozess
- Fallbeispiele und Übungen
- Praxisorganisation, gesetzliche Vorschriften, Hygiene-Grundsätze und ethische Richtlinien
- Zusammenfassung und Vernetzung der Lerninhalte

1.6 Geräte-Handhabung (mindestens 30 Lernstunden)

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 42, Dorn-Therapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 42, Dorn-Therapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 42, Dorn-Therapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 440 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 100 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Dorn-Therapie

Entstehung und Entwicklung durch Dieter Dorn.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Dorn-Therapie

Wirbelsäule Statik, Struktur, Funktion und deren Wechselwirkung. Grundlagen der Meridianlehre. Zusammenhänge von Muskulatur, Statik und anderen Einflussfaktoren. Selbstregulation des Nervensystems. Korrigierende und ausgleichende Behandlungsschritte. Bedeutung von Aktivität und Kooperation des Patienten. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Dorn-Therapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken nach Dieter Dorn. Vorbereitende Massage bzw. Breuss-Massage. Selbsthilfe-Übungen nach Dorn.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung in Dorn-Therapie von mindestens 50 Lernstunden *und* entweder

- eine Ausbildung als Medizinischer Masseur mit eidgenössischem Fachausweis, oder
- einen Abschluss als Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN, oder
- ein Zertifikat OdA AM-Fachrichtung Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN nachweisen können.

2. Fachausbildung (mind. 50 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Geschichte und Entwicklung der Dorn-Therapie

Entstehung und Entwicklung durch Dieter Dorn.

2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Dorn-Therapie

Wirbelsäule: Statik, Struktur, Funktion und deren Wechselwirkungen. Grundlagen der Meridianlehre. Zusammenhänge von Muskulatur, Statik und anderen Einflussfaktoren. Selbstregulation des Nervensystems. Korrigierende und ausgleichende Behandlungsschritte. Bedeutung von Aktivität und Kooperation des Patienten. Intensität, Lokalisation, Dauer und Häufigkeit der Behandlungen.

2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Dorn-Therapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken nach Dieter Dorn. Vorbereitende Massage bzw. Breuss-Massage. Selbsthilfe-Übungen nach Dorn.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 46, Bowtech

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 46, Bowtech, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 46, Bowtech.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 660 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 320 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigen sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Methode Bowtech

Geschichte und Entwicklung durch Tom Bowen. Dokumentation und Verbreitung der Methode durch Oswald Rentsch.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Methode Bowtech

Strukturelle, funktionelle und energetische Zusammenhänge des Organismus. Aktivierung der Selbstregulation des Körpers durch Stimulierung verschiedener intrafaszieller Mechanorezeptoren und Tonusregulierung der Muskeln. Statik, analgetische, vaskuläre, lymphatische, viszerale und energetische Effekte. Funktion, Bedeutung und Versorgung der Faszien. Theorie der auf- und absteigenden Kräfte. Individuell angepasste Grifftechnik. Reiz-Reaktions-Schema und Bedeutung der Pausen für die Integration. Die drei Ws (Water, Walk, Wait).

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Methode Bowtech

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Bowtech-Moves, spezielle Grifftechnik, -arten und -kombinationen. Dehnung, Druckaufbau, Griffausführung. Pausen innerhalb und zwischen Griffsequenzen zur Verarbeitung der gesetzten Impulse. Übungen und Anweisungen für Patienten: Vermeidung von starren Haltungen über längere Zeit, leichte Bewegung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 50, Lomilomi-Therapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 50, Lomilomi-Therapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 50, Lomilomi-Therapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 670 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 330 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Lomilomi-Therapie

Entstehung nach Besiedlung von Hawaii vor ca. 1500 Jahren, konstante Weiterentwicklung zum zentralen Teil des ganzheitlichen Gesundheitskonzepts der Inseln, ab dem 20. Jahrhundert Verbreitung über die ganze Welt.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Lomilomi-Therapie

Hawaiische Lebensphilosophie und Werte. Menschenbild unter Einbezug von Körper, Geist und Bewusstsein; Knochen als Sitz von Kraft, Wissen und Erfahrungen. Fähigkeit des Körpers zur Selbstregulierung und Bedeutung von Blutkreislauf, Nervenbahnen und Lymphsystem. Abbau von (Ver-)Spannungen, Lösen von Blockaden und (Wieder-)Herstellen des inneren Gleichgewichts. Pflanzenkunde. Bewegung, Atmung, Körperhaltung und innere Haltung.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Lomilomi-Therapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Spezifische Lomilomi-Massagebewegungen und -Grifftechniken, u.a. Kneten und Streichen; Druck/Intensität, Tempo und Rhythmus; Gelenkmobilisationen. Anleitung und Vermittlung von Selbsthilfe-Übungen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 53, Craniosacral Therapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 53, Craniosacral Therapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 53, Craniosacral Therapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen-, einer Fachausbildung und einem Praktikum zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 890 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Sicherheit und Hygiene

2.2 Psychologische Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Berufliche Grundlagen

- Berufsverständnis und Berufsethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (insgesamt mind. 300 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte, Entwicklung und Philosophie der Craniosacral Therapie gemäss folgenden Schwerpunkten:

Fünf Grundprinzipien nach Dr. William Garner Sutherland, dem Begründer der Craniosacral Therapie, Ansätze/Strömungen der Craniosacral Therapie, innewohnende Gesundheit.

3.2 Therapeutische Grundhaltung und Prinzipien der Methode gemäss folgenden Schwerpunkten:

Craniosacrales System, craniosacraler Rhythmus, Mobilität der rezierten Spannungsmembran, Motilität der Schädelknochen und ihre Mobilität an den Suturen, Mobilität des Kreuzbeines, Synchronisation sphenobasilaris, Stille und ihre Qualitäten, primäre Respiration, Potency und „Tides“, organisierende, embryologisch angelegte Fulcra, Zyklus von Inhalation/Expansion und Exhalation/Retraktion.

3.3 Therapieansatz, Wirkungsweise und Grenzen der Methode gemäss folgenden Schwerpunkten:

Selbstregulation des Nervensystems, Struktur und Funktion und deren Wechselwirkung, Fulcrum als Organisationsprinzip, Stillpunkte, Veränderung der Selbstwahrnehmung, Förderung der Eigenverantwortung, Stärkung der Handlungsfähigkeit.

3.4 Befunderhebung, Planung, Durchführung und Evaluation von Behandlungen gemäss folgenden Schwerpunkten:

Qualitäten der verschiedenen Rhythmen, mechanische, funktionelle und vegetative Muster, Grenzen der Patientin/des Patienten, eigene Grenzen, Qualität und Kontinuität der Rhythmen, Spannungsmuster, Dokumentation.

3.5 Prozessunterstützung gemäss folgenden Schwerpunkten:

Prozesse auf verschiedenen Bewusstseinssebenen (Bilder, Gedanken, Körperempfindungen und Gefühle), verbale, nonverbale und ressourcenorientierte Prozessbegleitung, Selbsthilfeübungen zur Förderung von Selbstwahrnehmung und Eigenverantwortung.

4. Praktikum (mind. 250 Lernstunden)

Das Praktikum im Umfang von insgesamt mindestens 250 Lernstunden ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung in Craniosacral Therapie. Mit dem Nachweis dieses Praktikums ist die Ziffer 4.6 der EMR-Registrierungsbedingungen erfüllt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 54, Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 54, Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 54, Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 1120 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 780 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Methode Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie

Geschichte und Entwicklung durch den Psychologen und Körperpsychotherapeuten Thomas Harms Ende der 1990er-Jahre in Deutschland.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Methode Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie

Entwicklungs- und Verhaltensdiagnostik von Säuglingen und Kleinkindern. Bindungs- und Beziehungsdynamiken im Eltern-Kind-Kontakt. Neurovegetative Grundlagen, Resonanzaufbau. Selbstanbindung und Atemarbeit. Hintergründe und Ursachen des Schreibaby-Syndroms. Grundsätze der babyzentrierten Berührungsarbeit. Selbstregulation des Nervensystems, Prozess- und Verlaufsdiagnostik, Verhaltensanalyse und Stresserkundung. Arbeit mit somatischen Markern, 7-Schritte-Modell der EEH-Krisenarbeit. Charakter- und Bindungsdiagnostik, Entwicklungspsychologische Dimensionen und deren Bedeutung für die prä-, peri- und postnatalen Aspekte der kindlichen Entwicklung. Integration von akuter Schock- und Traumabelastung, Verarbeitung von prä- und perinatalen Bindungsverletzungen. Salutogenese und Resilienzstärkung.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Methode Emotionelle Erste Hilfe (EEH), Bindungsorientierte Eltern-Kind-Therapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Schulung der Wahrnehmungs- und Resonanzfähigkeit. Bindungsbautechniken der Schreibegleitung, Atem- und Achtsamkeitsübungen, Imaginationstechniken. Anleiten der Eltern im Einschätzen von Entwicklungsauffälligkeiten und Vermittlung von körperorientierten Methoden zur Stärkung der Eltern-Kind-Bindung. Körpertherapeutische Prozessbegleitung von Eltern und Kindern.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 56, Bioresonanztherapie, Zusatzqualifikation, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung in Bioresonanztherapie von mindestens 150 Lernstunden und entweder

- einen Abschluss als Naturheilpraktiker/in mit eidgenössischem Diplom in Traditioneller Europäischer Naturheilkunde TEN oder
- ein Zertifikat Oda AM – Fachrichtung Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN nachweisen können.

2. Fachausbildung (mind. 150 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Geschichte und Entwicklung der Bioresonanztherapie

Erfinder der Methode und wichtigste Entwicklungen. Besonderheiten im Medizin-Verständnis der Bioresonanztherapie in Abgrenzung zur konventionellen Medizin (Schulmedizin) und zu anderen alternativmedizinischen Fachrichtungen und deren Berufsbildern.

2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Bioresonanztherapie

Physikalische Grundbegriffe (Schwingung, Welle, Wellenlänge, Phase, Frequenz, Amplitude, Interferenz) und zentrale Begriffe der Bioresonanztherapie (Energie, Information, Kommunikation, Resonanz und das Polaritätsprinzip). Photonen und ihre Bedeutung für lebendige Systeme. Informationsspeicherung auf Trägersubstanzen. Der Mensch als Wechselwirkungssystem von Feldern. Testsystematik: unterschiedliche Konzepte und deren Bedeutung. Voraussetzungen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von objektiven und subjektiven Testverfahren.

2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Bioresonanztherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Formen biophysikalischer Therapiesignale. Anwendung der Testverfahren in der Praxis. Testfähigkeit des Patienten, Testung unter energetischem Stress und Prioritätstestung. Filterverfahren zur Klärung komplexer Zusammenhänge. Einsatz von Informationsträgern zur Therapieunterstützung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Ayurveda-Grundlagen

(mind. 200 Lernstunden)

3.1.1 Geschichte und Entwicklung

Grundzüge, Definition und Philosophie, Ursprung und Weltbild, Verbreitung des Ayurveda. Komponenten des Lebens, 5 Elemente, Menschenbild.

3.1.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen

Ayurvedische Anatomie und Physiologie. Konstitution, Dosha-Lehre. Verdauung und Stoffwechsel. Gesundheit und Krankheit im Ayurveda. Therapiekonzept. Ordnungstherapie.

3.1.3 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.2 Ayurveda-Ernährung

(mind. 150 Lernstunden)

3.2.1 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Ayurveda-Ernährung

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.2.2 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Eigenschaften und Anwendung von Nahrungsmitteln und deren Zubereitung. Erstellen eines individuell angepassten Ernährungsplans. Anleitung betreffend Lebenshygiene.

3.3 Ayurveda-Massage

(mind. 150 Lernstunden)

3.3.1 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Ayurveda-Massage

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.3.2 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Ganz- und Teilkörpermassagen trocken oder mithilfe von Ölen, Pulvern und Pasten. Richtung und Druckintensität der Behandlungstechniken.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 58, Dramatherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 58, Dramatherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 58, Dramatherapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Dramatherapie

Entwicklung in England und in den USA seit den 1970er Jahren aus der Verbindung von Theaterarbeit und Psychotherapie. Begründer/-innen: Sue Jennings, Robert Landy, Mooli Lahad, Susana Pendzik.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Dramatherapie

Konzepte des dramatischen Spiels, des Theaters sowie der Humanistischen Psychologie und der Dramatischen Realität. Entspannungs- und Aktivierungstechniken, Arbeiten mit Texten aus Märchen, Theaterstücken, Gedichten, Gestalten eigener Geschichten, Bilder und Figuren. Im Erproben von neuen Mustern werden Selbsterkenntnis, Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit sowie Selbstwirksamkeit erfahrbar.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Dramatherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Embodiment, Projektion, Rollenspiele in einer symbolischen Wirklichkeit (Dramatische Realität).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 59, Boeger-Therapie, Zusatzqualifikation, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung in Boeger-Therapie von mindestens 240 Lernstunden und einen der folgenden Berufsabschlüsse nachweisen können:

- Chiropraktorin/Chiropraktor
- Ergotherapie BSc
- Hebamme/Entbindungspfleger BSc FH
- Logopädin/Logopäde dipl. EDK / Logopädie BA
- Med. Masseurin/Med. Masseur EFA
- Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker mit eidg. Diplom (inkl. Zertifikat OdA AM)
- Osteopathin/Osteopath MSc FH / Diplom GDK
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann dipl. HF / BSc in Pflege
- Physiotherapie BSc

2. Fachausbildung (mind. 240 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Geschichte und Entwicklung der Methode

Geschichte und Entwicklung durch den Physiotherapeuten und Osteopathen David Boeger Ende der 1990er Jahre in der Schweiz.

2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Methode

Prinzipien der Boeger-Therapie, Faszien-System und Faszienstrukturen, Wundheilungsphasen, Narben und Narbenformen. Tensegrity-Modell, Kettenmodell nach Boeger: Läsions- und Reaktionsketten. Patiententypen nach Boeger.

2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Methode

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Diagnostische Testverfahren: Basisbewegungen, Traktionstest, Hautverschiebbarkeitstest, Hautfalten- und Translationstest. Lifttechniken: Ein-Hand-, Zwei-Hand-, Überroll- und Zangen-Grifftechniken. Anwendung von topographischen Bildern. Übungen und Anweisungen für Patienten: Unterstützung der Selbstregulation und der Eigenwahrnehmung.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 84, Funktionelle Orthonomie und Integration (FOI), Zusatzqualifikation

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 84, Funktionelle Orthonomie und Integration (FOI), Zusatzqualifikation, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 84, Funktionelle Orthonomie und Integration (FOI), Zusatzqualifikation.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 84, Funktionelle Orthonomie und Integration (FOI), Zusatzqualifikation, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung in FOI von mindestens 225 Lernstunden und einen Berufsabschluss als PhysiotherapeutIn (BSc), ErgotherapeutIn (BSc), OsteopathIn (MSc FH/ Diplom GDK), ChiropraktorIn oder Med. Masseurin/Med. Masseur EFA nachweisen.

2. Fachausbildung (mind. 225 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Geschichte und Entwicklung der Funktionellen Orthonomie und Integration (FOI)

Gründung und Verbreitung der Methode nach Hans de Jong und Friedhelm Becker in Europa.

2.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Funktionellen Orthonomie und Integration (FOI)

Dreidimensionales Denkmodell und vier Quadranten. Ursache-Folgeketten als Basis für Befund und Behandlung. Wirbelsäule und Becken als zentrale Achse zur Untersuchung. Behandlung der Wirbelsäule und der peripheren Gelenke. Kompensationssysteme in den Selbstkorrekturmechanismen, individuelle Kompensationsmuster, körpereigene Frequenzen. Detonisierung und sanfte manuelle Oszillation. Individuelles Gleichgewicht.

2.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Funktionellen Orthonomie und Integration (FOI)

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

2.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

2.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken, -arten und -kombinationen. Frequenz, Richtung und Dauer der Impulse, Druckintensität. Palpation und Akzentuierung mit den Daumen. Korrektur durch dreidimensionale Oszillationen. Intervalle zwischen den Therapie-Sitzungen. Übungen und Anweisungen für Patienten: Zur Unterstützung der individuellen Selbstregulation nach der Behandlung spazieren gehen und drei Tage belastende Tätigkeiten meiden.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 97, Intermediale Therapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 97, Intermediale Therapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 97, Intermediale Therapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Intermedialen Therapie

Entwicklung der Expressive Arts in den 1970er Jahren durch Paolo Knill, Shaun McNiff in den USA. Seit über 25 Jahren weltweit, in der Schweiz seit 1984. Methodische Begründung auf dem Potenzial der verschiedenen Künste.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Intermedialen Therapie

Intermodale Dezentrierung durch kunst- oder spielorientierte Gestaltung. Aktivierung und Sensibilisierung der Wahrnehmung durch Gebrauch verschiedener Gestaltungsmittel, z. B. visuelle Kunst, Musik, Tanz, Theater, Performance-Art, Poesie, Film oder Fotografie. Neue Sichtweise und Stärkung der Ressourcen durch ästhetische Betrachtung von Prozess und Werk. Reflexion über Problemstellung.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Intermedialen Therapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Prozess- und werkbezogene Anleitung und Betrachtungsweise. Einsatz verschiedener künstlerischer Medien.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 100, Kinesiologie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 100, Kinesiologie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methode Nr. 100 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

Für die Registrierung der Methode Nr. 100 gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 350 Lernstunden)

Die Grundlagenausbildung für die Methode Nr. 100, Kinesiologie, muss mindestens 350 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

3. Fachausbildung (insgesamt mind. 500 Lernstunden)

Die Fachausbildung ist in drei Bereiche unterteilt und muss mindestens 500 Lernstunden umfassen. 450 Lernstunden müssen davon auf die Bereiche Pflicht- und Wahlkurse (s. Ziffern 3.2 und 3.3) entfallen, die restlichen 50 Lernstunden können aus dem Bereich Freikurse (s. Ziffern 3.4 bis 3.6) zusammengestellt werden.

3.1 Grundsätze für die Beurteilung sämtlicher Kurse und Ausbildungen

Die Beurteilung der Lehrinhalte der Kurse/Ausbildungen richtet sich nach den Kinesiologie-Konzepten der jeweiligen Begründer. Dabei wird das professionelle, therapeutische Verständnis des jeweiligen Konzepts, dessen Ablauf, dessen Inhalte und Zielgruppen nach der Definition des Begründers beurteilt.

3.2 Pflichtkurse (mind. 84 Lernstunden)

Die im Folgenden genannten Konzepte müssen in jeder Ausbildung absolviert werden:

Brain-Gym (Paul & Gail Dennison)

- Brain-Gym 1-2

Touch for Health (John Thie)

- Touch for Health 1-4

3.3 Wahlkurse (mind. 366 Lernstunden)

Als Wahlkurse gelten abschliessend die im Folgenden genannten Konzepte:

- Applied Physiology (Richard Utt)
- Basiskinesiologie (Sheldon Deale)
- Educating Alternatives (Andrew Verity)
- Edu-Kinesiologie (Paul & Gail Dennison)
- Gesundheit, Emotionen und Kinesiologie (Warren Jacobs)
- Health Kinesiology (Jimmy Scott)
- Hyperton X (Frank Mahony)
- Integrative Kinesiologie IK (Rosmarie Sonderegger)
- Kinergetics (Philip Rafferty)
- Learning Enhancement Advanced Program LEAP (Charles T. Krebs)
- Musik-Kinesiologie (R. Sonnenschmidt / H. Knauss)
- Neural Organisations Technique N.O.T. (Carl Ferreri)
- Neural Systems Kinesiologie (Hugo Tobar)
- Neuro-Meridian-Kinestetik (Irmtraud Grosse-Lindemann)
- Professional Kinesiology Practitioner (Bruce & Joan Dewe)
- Stress Indicator Points SIPS (Ian Stubbings)
- Spiralik (Dominik Schenker)
- Sport-Kinesiologie (John Varun Maguire)
- Three In One Concepts (G. Stokes / D. Whiteside / C. Callaway)
- Touch for Health (John Thie)
- Wellnesskinesiologie (Wayne Topping)

3.4 Freikurse für alle Therapeuten (max. 50 Lernstunden)

Therapeuten, die sich für die Methode Nr. 100, Kinesiologie, registrieren lassen möchten, können maximal 50 Lernstunden als Freikurse aus anderen Bereichen der Kinesiologie an die geforderte Fachausbildung anrechnen lassen.

3.5 Freikurse für Ärzte, Naturheilpraktiker, Chiropraktoren, Osteopathen, Physiotherapeuten und Pflegefachfrauen/-männer

Die hier genannten Kurse fallen in den Bereich Freikurse, sind jedoch den genannten Berufen oder der Methodengruppe vorbehalten:

- Applied Kinesiology (G. Goodheart / S. Deale)

Die Berufe Ärzte, Chiropraktoren, Osteopathen mit Diplom GDK, Physiotherapeuten und Pflegefachfrauen/-männer HF müssen gemäss Anhang 1 der Methodenliste nachgewiesen werden. Naturheilpraktiker müssen für die Methodengruppe Nr. 131 registriert sein.

3.6 Freikurse nur für Ärzte

Die hier genannten Kurse fallen in den Bereich der Freikurse, sind jedoch Ärzten vorbehalten:

- Clinical Kinesiology (A. Beardall / R. Holding)

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 114, Malthérapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 114, Malthérapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 114, Malthérapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Malthérapie

Entwicklungen in der Psychologie, Psychotherapie, Psychiatrie, Pädagogik und Kunst Ende des 19. Jahrhunderts. Begründer/innen u.a. Hans Prinzhorn, Walter Morgenthaler, Margaret Naumburg und Edith Kramer. Humanistische, tiefenpsychologische, lösungsorientierte Entwicklungen der Malthérapie.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Malthérapie

Erarbeiten des bildnerischen / dreidimensionalen Werks. Förderung der Selbstwahrnehmung und -reflexion. Kunsttherapeutische Triade als System. Anregung der Kreativität, lösende oder strukturierende Wirkungen der Gestaltungsmedien, Entwicklung sensorischer Fähigkeiten, Wirkung auf erworbene Handlungsmuster und Förderung sozialer, zwischenmenschlicher Fähigkeiten.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Malthérapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Bildnerisches Gestalten, Farb- und Formgebung, Bildbetrachtung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 115, Maltherapie, anthroposophische

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 115, anthroposophische Maltherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 115, anthroposophische Maltherapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der anthroposophischen Maltherapie

Entwicklung auf der Grundlage der Anthroposophie, Psychologie, Pädagogik und Kunst. Methodische Ansätze nach Margarethe Hauschka und Liane Collot d'Herbois sowie Rose Maria Pütz.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der anthroposophischen Maltherapie

Erarbeiten eines bildnerischen / dreidimensionalen Werks. Kunsttherapeutische Triade als System. Erleben und Gestalten von Farbqualitäten und deren Beziehungen untereinander. Verschiedene Malmethoden und Farbkombinationen zur Anregung von Bewusstseinsprozessen und von physiologischen Prozessen. Verfahren zur Anregung lösender, strukturierender oder stabilisierender Vorgänge.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der anthroposophischen Maltherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Bildnerisches Gestalten, Farb- und Formgebung, Bildbetrachtung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 127, Musiktherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 127, Musiktherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 127, Musiktherapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Musiktherapie

Wurzeln der Musiktherapie in alten Kulturen. Entwicklung der modernen Musiktherapie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus musikästhetischen und musikpädagogischen Ansätzen parallel zur Psychotherapie. Paradigmenwechsel heute aufgrund von neurologischen und neurowissenschaftlichen Erkenntnissen.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Musiktherapie

Musikalische Grundlagen, Instrumentenkunde, Spielfähigkeit an Instrumenten. Musiktherapeutisches Setting. Beziehungsgeschehen und Beziehungsgestaltung. Hör-, Spiel-, Erlebens- und Handlungsraum. Selbst- und Fremd-Bezug. Übertragung und Gegenübertragung. Tiefenpsychologische, entwicklungspsychologische und andere Konzepte. Wirkungsweise primär auf der Beziehungsebene (Beziehung zu sich selbst, zum Gegenüber, zur Gruppe). Selbstwahrnehmung und Interpretation, Förderung der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Musiktherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Rhythmik, Ensemblespiel, Improvisation, Komposition, Liedbegleitung, Stimmbildung / Gesang.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 128, Musiktherapie, anthroposophische

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 128, anthroposophische Musiktherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 128, anthroposophische Musiktherapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der anthroposophischen Musiktherapie

Wurzeln der Musiktherapie in alten Kulturen. Entwicklung der modernen anthroposophischen Musiktherapie in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Unterschiedliche Paradigmen, unterschiedliche Richtungen.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der anthroposophischen Musiktherapie

Musikalische Phänomenologie, Instrumentenkunde, Spielfähigkeit auf den diversen Instrumenten, Musiktherapeutisches Setting, aktive und rezeptive Musiktherapie. Musiktherapeutische Grundübungen und Interventionen, ausgerichtet auf die Individualität, die seelischen Prozesse, die Lebenskräfte und Organe. Wirkungsweise primär auf der Beziehungs-Ebene (Beziehung zu sich selbst, zum Gegenüber, zur Gruppe). Selbstwahrnehmung und Interpretation, Förderung der Konzentrations- und Entspannungsfähigkeit.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der anthroposophischen Musiktherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Rhythmik, Ensemblespiel, Improvisation, Komposition, Liedbegleitung, Stimmbildung / Gesang.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)

Die Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Diese Richtlinien legen den minimalen Ausbildungsstandard fest, der für eine Registrierung der Methodengruppe Nr. 131 beim EMR erforderlich ist.

1. Allgemeines

- a. Unter der Methodengruppe Nr. 131 können bis zu acht Untermethoden registriert werden. Darin müssen zwingend mindestens vier Pflicht-Untermethoden enthalten sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.1). Zusätzlich können unter der Methodengruppe Nr. 131 bis zu vier weitere Wahl-Untermethoden registriert werden (vgl. nachfolgend Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2).
- b. Bestandteil der Fachausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 muss weiterhin eine Ausbildung in «Allgemeiner Naturheilkunde» sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).
- c. Die Gesamtausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 umfasst damit insgesamt 1800 Lernstunden.
- d. Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 131 und aller Untermethoden gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen des EMR, speziell auch in Bezug auf die notwendigen Ausbildungsnachweise.

2. Grundlagenausbildung (insgesamt mind. 600 Lernstunden)

Die Grundlagenausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 muss mindestens 600 Lernstunden umfassen und folgende Themen in angemessenem Umfang abdecken:

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Anamnese und Befunderhebung
- Psychologie
- Kommunikation
- Hygiene

3. Fachausbildung

3.1 Pflicht-Untermethoden

(insgesamt mind. 500 Lernstunden)

Für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), muss eine Ausbildung nachgewiesen werden, die zwingend mindestens vier der nachfolgend genannten fünf Pflicht-Untermethoden mit den jeweils genannten Therapieformen umfasst. Bestandteil dieser Ausbildung müssen zwingend die Untermethoden mit den Nummern 218, 219 und 220 sowie zusätzlich die Unter Methode Nr. 221 und/oder die Unter Methode Nr. 145 sein.

Nr. 218, Diätetik (mind. 150 Lernstunden)

- Ernährungsberatung

Nr. 219, Ausleitende Verfahren (mind. 20 Lernstunden)

- Baunscheidtieren
- Bluteigel
- Schröpfen

Nr. 220, Hydrotherapie (mind. 30 Lernstunden)

- Kneipp- / Hydrotherapie
- Wickel / Umschläge

Nr. 221, Massagepraktiken (mind. 300 Lernstunden)

- Klassische Massage
- Colon-Massage
- Fussreflexzonen-Massage / Reflexzonen-Massage
- Muskelreflexzonen-Massage

und/oder anstelle von Nr. 221

Nr. 145, Phytotherapie, westliche (mind. 300 Lernstunden)

3.2 Wahl-Untermethoden

Als Wahl-Untermethoden, die zusätzlich unter der Methodengruppe Nr. 131 registriert werden können, gelten ausschliesslich jene Methoden aus der jeweils aktuellen Methodenliste des EMR, die nicht mehr als 150 Lernstunden Fachausbildung erfordern.

Für die Registrierung jeder dieser Wahl-Untermethoden müssen die Lernstunden Fachausbildung nachgewiesen werden, die in der EMR-Methodenliste für diese Methode aufgeführt sind.

3.3 Allgemeine Naturheilkunde

(insgesamt mind. 700 Lernstunden)

- a. Zusätzlich zur übrigen Fachausbildung müssen mindestens 700 Lernstunden «Allgemeine Naturheilkunde» im Rahmen einer Ausbildung für die Methodengruppe Nr. 131 nachgewiesen werden.
- b. Als «Allgemeine Naturheilkunde» gelten alle Fächer aus dem Bereich der Erfahrungs- und der Schulmedizin. Es ist dem Bildungsanbieter freigestellt, welche Lehrinhalte die «Allgemeine Naturheilkunde» beinhaltet.

4. Gebühren (inkl. MwSt.)

Die Registrierungsgebühr (gemäss Gebührenordnung EMR) für die Methodengruppe Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker), gilt pauschal für die Registrierung von vier Pflicht-Untermethoden (Nr. 218, 219 und 220 sowie wahlweise Nr. 221 oder Nr. 145).

Für die unter der Methodengruppe zusätzlich registrierbaren Wahl-Untermethoden gemäss Ziffer 3.2 wird zusätzlich eine Gebühr von CHF 198.20 pro Wahl-Untermethode erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 148, Plastisch-therapeutisches Gestalten, anthroposophisches

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 148, anthroposophisches plastisch-therapeutisches Gestalten, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 148, anthroposophisches plastisch-therapeutisches Gestalten.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung des anthroposophischen plastisch-therapeutischen Gestaltens

Menschenbild der Anthroposophie. Plastischer Formimpuls Rudolf Steiners im Kontext der Goetheanum-Bauten. Der plastische Schulungsweg von Oswald Dubach. Weiterentwicklung durch Raul Ratnowsky als plastisch-therapeutischer Schulungsweg. Heutige medizinische und therapeutische Konzepte der Methode.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen des anthroposophischen plastisch-therapeutischen Gestaltens

Plastische Grundübungen und individuelle Therapieübungen zur Stärkung der Selbstheilungskräfte, der seelischen Prozesse, der Lebenskräfte und der physischen Kräfte. Therapieübungen mit Leichte und Schwere, den Raumrichtungen, mit Rhythmen, mit Lebens- und Formkräften, mit willensstärkenden, aktivierenden und beruhigenden Kräften. Stärkende und regulierende Wirkung auf die Vital- und Ich-Kräfte.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen des anthroposophischen plastisch-therapeutischen Gestaltens

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Interventionstechniken für Nerven-Sinnessystem, Rhythmisches System, Stoffwechsel-Gliedmassen System des Menschen. Modellieren, Aufbauen, Schnitzen, Gestalten, Steinhauen, Formen. Umgang mit verschiedenen Materialien und Werkzeugen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 158, Figurenspieltherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 158, Figurenspieltherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 158, Figurenspieltherapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Figurenspieltherapie

Figur im Brauchtum alter Völker, in rituellen Zeremonien. Figur als Abbild des Menschen, als Übergangsobjekt. Entwicklung Figurentheater vom Ursprung zur Kunstform. Entwicklung therapeutisches Figurenspiel durch Käthy Wüthrich 1990.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Figurenspieltherapie

Humanistische und personenzentrierte Therapie. Entwicklungspsychologie. Familienprozesse, Geschwisterbeziehungen. Psychologie zu Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, Umgang mit Angst und Wut, Entspannungsmethoden. Einsatz von Märchen im Therapieprozess. Testpsychologie. Wirkung des Spiels durch Selbstaktualisierung. Stärkung von Handlungskompetenz und Eigenverantwortung.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Figurenspieltherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Spieltherapeutische Verfahren wie Figurenspiel, Geschichten erzählen, Malen und Zeichnen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 177, Therapeutische Sprachgestaltung, anthroposophische

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 177, Therapeutische Sprachgestaltung, anthroposophische, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 177, anthroposophische therapeutische Sprachgestaltung.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der anthroposophischen therapeutischen Sprachgestaltung

Menschenbild der Anthroposophie nach Rudolf Steiner und Ita Wegman. Entwicklung durch Martha Hemsoth, Dora Gutbrod, Christa Slezak-Schindler und andere. Aktuelle Theoriebildung und Konzepte wie sechs Kommunikationsgesten, Sound Informed Movement (SIM).

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der anthroposophischen therapeutischen Sprachgestaltung

Epische, lyrische und dramatische Texte, insbesondere Alliteration und Hexameter mit Unterstützung von Sprache und Sprechen durch Gesten (Embodiment). Sprech- und Atemtechniken zur Regulation von Atmung und Herzrhythmus und Blutdruck. Weitere Konzepte sind die sechs Kommunikationsgesten und Sound Informed Movement (SIM). Spezialisierungen für Pädagogik und Heilpädagogik.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der anthroposophischen therapeutischen Sprachgestaltung

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Verschiedene Sprech- und Atemtechniken, Einsatz sprachgeführter Bewegungen (SIM) und Unterstützung von Sprach-, Sprech-, und Stimmprozessen durch Geste, Texte und Spiel.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 183, Tanztherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 183, Tanztherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 183, Tanztherapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Tanztherapie

Entwicklung der Tanztherapie Anfang des 20. Jahrhunderts im Zeitgeist des Expressionismus und des Ausdruckstanzes. Rudolf von Laban und seine Schülerinnen Mary Wigman, Franziska Boas, Liljan Espenak und Mary Whitehouse. Impulse der Bühnentänzerinnen Trudi Schoop und Marian Chace. Aktuelle Konzepte von Joan Chodorow, Elaine Siegel, Anna Halprin, Janet Adler, Elke Wilke und Petra Klein.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Tanztherapie

Integration von Spannungsfluss, Bewegungsausdruck, Wahrnehmung, Raumgefühl und Körperhaltung. Erlebniszentriert-stimulierender, konflikt- und lösungsorientierter Ansatz. Material, Musik, künstlerische Medien. Wirkung auf: Beweglichkeit, Kraft, Atmung, Koordination sowie auf die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit. Selbstakzeptanz, Selbstwirksamkeit, Regenerationsfähigkeit, Emotionsregulation. Förderung der Entwicklung der Körper- und Ich-Identität durch kontinuierliche Körperbildarbeit.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Tanztherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Funktionale Bewegungs-, Haltungs- und Rückenschulung, Verbesserung von Beweglichkeit, Koordination und Atmung, Spannungsausgleich und Kraft. Gestaltung und Exploration von Bewegung durch Improvisation und Rituale.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM

Die Richtlinien zur Registrierung der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen (RB) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methodengruppe gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methodengruppe ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 1200 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 600 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 600 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen TCM-Grundlagen im Umfang von mindestens 300 Lernstunden und eine Pflicht-Untermethode im Umfang von mindestens 300 Lernstunden enthalten sein.

3.1 TCM-Grundlagen (mind. 300 Lernstunden)

Die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte sind angemessen zu berücksichtigen:

3.1.1 Geschichte und Entwicklung

Geschichte, Entwicklung und Philosophie, Ursprung und Weltbild der TCM.

3.1.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen

Yin und Yang, fünf Wandlungsphasen, Organuhr. Physiologie der Substanzen und Organfunktionskreise (Zang Fu). Zwölf Leitbahnen und acht Extrameridiane. Pathologie: Musterdifferenzierung gemäss acht Leitkriterien (Ba Gang), fünf Substanzen, Organfunktionskreise (Zang Fu), fünf Wandlungsphasen, sechs Schichten, vier Ebenen, dreifacher Erwärmer. Diagnostische Methoden: Betrachten inkl. Zungendiagnose, Hören und Riechen, Fühlen inkl. Pulsdiagnose und Befragen (Anamnese). Überblick über die Behandlungstechniken, Ordnungstherapie.

3.1.3 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach TCM. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.2 Pflicht-Untermethoden

Unter der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, muss mindestens eine der folgenden Pflicht-Untermethoden registriert werden. Zusätzlich können weitere Pflicht-Untermethoden registriert werden, sofern die entsprechenden Inhalte und Lernstunden nachgewiesen werden.

3.2.1 Nr. 5, Akupunktur (mind. 300 Lernstunden)

Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Akupunktur

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Leitbahnen- und Netzwerksystem (Jing Luo) inkl. Pathophysiologie. Punkteategorien und Klassifizierungen der Punkte, Lokalisationen, Wirkungen und spezielle Eigenschaften der Punkte. Punktekombinationen, Stich- und Stimulationstechniken (hygienisches Vorgehen).

Folgende Untermethoden können ohne zusätzlichen Nachweis zusammen mit der Pflicht-Untermethode Nr. 5 registriert werden. Die Registrierung dieser Untermethoden muss explizit beantragt werden:

- Nr. 64, Elektroakupunktur
- Nr. 124, Moxa / Moxibustion
- Nr. 136, Ohrakupunktur
- Nr. 170, Schröpfen

3.2.2 Nr. 9, Anmo/Tuina (mind. 300 Lernstunden)

Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen von Anmo/Tuina

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Leitbahnen- und Netzwerksystem (Jing Luo) inkl. Pathophysiologie. Punktekategorien und Klassifizierungen der Punkte, Lokalisationen, Wirkungen und spezielle Eigenschaften der Punkte. Massagetechniken, Manipulationen, Grifftechniken.

Folgende Untermethoden können ohne zusätzlichen Nachweis zusammen mit der Pflicht-Untermethode Nr. 9 registriert werden. Die Registrierung dieser Untermethoden muss explizit beantragt werden:

- Nr. 124, Moxa / Moxibustion
- Nr. 170, Schröpfen

3.2.3 Nr. 69, Chinesische Ernährungstherapie

(mind. 300 Lernstunden)

Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der chinesischen Ernährungstherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Ernährung nach den Grundsätzen der TCM unter Berücksichtigung der Zang-Fu-Musterdifferenzierung, des dreifachen Erwärmers und der Ernährung nach den fünf Elementen. Einteilung der Nahrungsmittel nach Temperatur, Geschmack, Wirkung, Funktionskreis und wichtigen Inhaltsstoffen. Zubereitungsarten und Diätrezepte nach chinesischer Medizin.

3.2.4 Nr. 146, Chinesische Arzneimitteltherapie

(mind. 300 Lernstunden)

Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der chinesischen Arzneimitteltherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grundlagen der Pharmakologie, Botanik und Pharmakognosie. Materia Medica (Geschmack, Temperatur, Wirkrichtung, Funktionskreis, Dosierung, Interaktionen). Verschreibungslehre (Aufbau einer klassischen Rezeptur und Modifikationen). Therapeutische Verfahren, Verarbeitungsmethoden und Darreichungsformen. Sicherheit und gesetzliche Anforderungen.

3.3 Wahl-Untermethoden

Folgende Wahl-Untermethoden können unter Nachweis der aufgeführten Anzahl Lernstunden zusätzlich unter der Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, registriert werden:

- Nr. 108, Laserakupunktur (mind. 50 Lernstunden)
- Nr. 160, Qi Gong (mind. 250 Lernstunden)
- Nr. 182, Tai Chi (mind. 250 Lernstunden)

4. Gebühren (inkl. MwSt.)

Die Registrierungsgebühr (gemäss Gebührenordnung EMR) für die Methodengruppe Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM, gilt pauschal für die Registrierung einer Pflicht-Untermethode und für die in dieser allenfalls enthaltenen Untermethoden (vgl. Ziffer 3.2.1 und 3.2.2). Für die zusätzlich registrierbaren Untermethoden wird eine Gebühr von CHF 198.20 pro Untermethode erhoben.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 215, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 215, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 215, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 215, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung von mindestens 200 Lernstunden *und* entweder

- eine Grundlagenausbildung von mindestens 340 Lernstunden (Personen, die einen in der Schweiz reglementierten Beruf im Gesundheitswesen gemäss Anhang 1 der Methodenliste erlernt haben, erfüllen diese Voraussetzung), oder
- einen Bildungsabschluss in Psychologie BSc bzw. Sonderpädagogik dipl. EDK / Special Needs Education MA nachweisen können

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 200 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern

Geschichte und Entwicklung durch die Pädagogin und Bewegungstherapeutin Dr. Wibke Bein-Wierzbinski Ende der 1990er Jahre in Deutschland.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern

Neuromotorische Bewegungsentwicklung in den ersten zwölf Monaten, Entwicklungsschritte in den ersten sechs Lebensjahren und häufige Abweichungen. Biologische Reifung des Zentralnervensystems. Entwicklungsdiagnostik im Säuglings- und Kleinkindalter, frühkindliche Reaktionen inkl. Überprüfungsmethoden. Therapieansätze und Wirkungsweise bei umschriebenen Entwicklungsstörungen mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung und Förderung des neuronalen Systems, der neuromotorischen Entwicklung und der sensorischen Integration. Reduktion von Entwicklungsverzögerungen mittels Bewegungstherapie, Zusammenführen neuronaler Erregungsleitungen, neuronale Reifung.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Säuglingen und Kleinkindern

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Gezielte Tragegriffe, PÄPKi-Bewegungsübungen, psychomotorische Spielanleitungen. Nutzbarkeit von Spiel- und Lagerungsgeräten für Säuglinge und Kleinkinder. Anleiten der Eltern im Einschätzen von Entwicklungsauffälligkeiten und Durchführen gezielter Tragegriffe und gymnastischer Übungen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 216, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 216, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 216, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern.

1. Allgemeines

Für die Methode Nr. 216, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern, können sich nur Personen registrieren, die eine Fachausbildung von mindestens 300 Lernstunden *und* entweder

- eine Grundlagenausbildung von mindestens 340 Lernstunden (Personen, die einen in der Schweiz reglementierten Beruf im Gesundheitswesen gemäss Anhang 1 der Methodenliste erlernt haben, erfüllen diese Voraussetzung) oder
- einen Bildungsabschluss in Psychologie BSc bzw. Sonderpädagogik dipl. EDK / Special Needs Education MA nachweisen können.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 300 Lernstunden)

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern

Geschichte und Entwicklung durch die Pädagogin und Bewegungstherapeutin Dr. Wibke Bein-Wierzbinski Ende der 1990er Jahre in Deutschland.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern

Neuromotorische Bewegungsentwicklung in den ersten zwölf Monaten, Entwicklungsschritte ab dem sechsten Lebensjahr und häufige Abweichungen (Motorik, Sprache, Kognition, Emotionalität, Sozialisation). Biologische Reifung des Zentralnervensystems. Entwicklungsdiagnostik bei Vorschul- und Schulkindern inkl. Überprüfungsmethoden. Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache, schulischer Fertigkeiten, der motorischen Funktionen und deren Kombinationen. Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend. Therapieansätze und Wirkungsweise mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung und Förderung des neuronalen Systems, der neuromotorischen Entwicklung, der sensorischen Integration und der körperbezogenen Selbstwahrnehmung. Reduktion von Entwicklungsverzögerungen mittels Bewegungstherapie. Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz des heranwachsenden Kindes.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKi bei Vorschul- und Schulkindern

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

PÄPKi-Bewegungsübungen, psychomotorische Spielanleitungen. Anleiten der Eltern im Einschätzen von Entwicklungsauffälligkeiten und Durchführen gezielter gymnastischer Übungen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie

Die Richtlinien zur Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie, gelten als Ergänzung und integrierter Bestandteil der Registrierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EMR.

Für eine Registrierung dieser Methode gelten die jeweils aktuellen Registrierungsbedingungen sowie ergänzend dazu die vorliegenden Richtlinien. Wenn diese von den Registrierungsbedingungen abweichen, gehen die Richtlinien vor. Abweichungen gelten ausschliesslich für die Registrierung der Methode Nr. 240, Reflexzonentherapie.

1. Allgemeines

Für eine Registrierung dieser Methode ist eine Ausbildung nachzuweisen, die sich aus einer Grundlagen- und einer Fachausbildung zusammensetzt und insgesamt einen Umfang von mindestens 840 Lernstunden hat.

2. Grundlagenausbildung (mind. 340 Lernstunden)

In der Grundlagenausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Fächer angemessen berücksichtigt sein:

2.1 Medizinische Grundlagen

- Anatomie und Physiologie des Menschen
- Krankheitslehre
- Pharmakologie
- Notfallmassnahmen
- Hygiene

2.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

- Psychologie
- Kommunikation

2.3 Allgemeine Grundlagen

- Gesundheitsverständnis
- Ethik
- Praxisführung

3. Fachausbildung (mind. 500 Lernstunden)

Die Fachausbildung umfasst die Theorie der Reflexzonen, die Grundtechnik der Reflexzonen an Füssen und Händen und die erweiterte Zonenlehre. Letztere beinhaltet

- einen Pflichtkurs in reflektorischer Lymphdrainage im Umfang von mind. 26 Lernstunden
- einen weiteren Pflichtkurs in erweiterter Zonenlehre und Behandlungsansätze in der Reflexzonentherapie im Umfang von mind. 26 Lernstunden (z.B. Metamorphose, Nervenreflexzonen, Schädelreflexzonen, Körperreflexzonen)
- einen der folgenden Wahlpflichtkurse im Umfang von mind. 26 Lernstunden:
 - a. Zonen nach Head; Reflexzonen nach Jarricot oder Reflexzonen nach Knap
 - b. Reflexzonen am Rücken und Bauch gemäss Abele, Gleditsch oder Lett
 - c. Myofasziale Schmerz-/Reflexpunkte; mögliche Modelle: Triggerpunkte, Tenderpoints nach Jones, Irritationspunkte nach Sell, Neurolymphatische Reflexpunkte nach Chapman
 - d. Reflexzonen gemäss «Réflexologie tibétaine» / «Réflexologie intégrale»

In der Fachausbildung müssen die im Folgenden aufgeführten Lehrinhalte angemessen berücksichtigt sein:

3.1 Geschichte und Entwicklung der Reflexzonentherapie

Ursprung und Entwicklung der Methode vom Altertum bis in die Moderne durch Fitzgerald, Ingham, Marquardt und weiteren in den Wahlpflichtkursen genannten Autoren.

3.2 Grundsätze, Konzepte und Wirkungsweisen der Reflexzonentherapie

Menschenbild, Gesundheitsverständnis, Definition von Reflex und Reflexzonentherapie nach westlichem Verständnis von Anatomie und Physiologie. Lokalisierung der spezifischen Zonen nach den verschiedenen Kartographien (Beispiele Fuss, Hand, Ohr, Körper, Schädel), Wirkungsprinzipien: Organfunktionen und -wechselwirkungen. Effekte auf Blutkreislauf, Organ- und Drüsenfunktionen, Ausscheidungsorgane, allgemeine physische und psychische Entspannung. Anregung der Selbstheilungskräfte und Regenerationsmechanismen.

3.3 Indikationen, Kontraindikationen und Grenzen der Reflexzonentherapie

Indikationen. Absolute und relative Kontraindikationen. Vorsichtsmassnahmen. Eigene und methodenspezifische Grenzen.

3.4 Therapeutischer Prozess

Erfassen des Therapie- und Behandlungsbedarfs nach methodenspezifischen Kriterien. Zielvereinbarung, Massnahmenplanung und -durchführung. Information, Dokumentation und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Evaluation von Behandlungen und deren Qualität.

3.5 Behandlungstechniken und Patientenanleitung

Grifftechniken, Rhythmus, Intensität. Prinzipien zu Behandlungsablauf und Umgebungsgestaltung. Dauer und Häufigkeit der Behandlungen. Patientenedukation und -anleitung zur Gesundheitsförderung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR

1. Einleitende Erläuterungen	1
2. Nachweis	1
3. Umfang	1
4. Inhalte	1
5. Lernformen	2
6. Befreiung	2
7. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung	2
8. Inkrafttreten	2

Die vorliegende Fort- und Weiterbildungsordnung (FWBO) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers (EMR).

Diese FWBO legt die minimalen Bedingungen fest, die für eine Erneuerung der EMR-Registrierung anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle erfüllt sein müssen.

1. Einleitende Erläuterungen

Die EMR-Registrierung ist jeweils für ein Jahr gültig. Therapeuten¹, die ihre Registrierung nach Ablauf der einjährigen Registrierungsperiode erneuern möchten, müssen nachweisen, dass sie die geforderte Fort- und Weiterbildung absolviert haben und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllen. Die regelmässige Fort- und Weiterbildung dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

2. Nachweis

- a. Der Therapeut wird automatisch und rechtzeitig vor Ablauf seiner Registrierungsperiode aufgefordert, seine Fort- und Weiterbildung fristgerecht nachzuweisen. Dieser Nachweis kann schriftlich per Post oder elektronisch über das myEMR-Nutzerkonto erfolgen.
- b. Die eingereichten Belege für die Fort- und Weiterbildung müssen zwingend folgende Angaben enthalten:
 - Name und Vorname des Therapeuten
 - Name des oder der Referenten
 - Titel und Inhalte des Bildungsangebots
 - Anzahl der absolvierten Lernstunden
 - Datum der Veranstaltung
 - verantwortlicher Organisator inkl. Kontaktadresse
 - Ausstellungsdatum
 - Unterschrift des Organisators oder des Referenten
- c. Die eingereichten Belege müssen verständlich und korrekt sein.
- d. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.

3. Umfang

- a. Pro Registrierungsperiode muss der Therapeut 20 Lernstunden Fort- und Weiterbildung nachweisen. Eine Lernstunde entspricht 60 Minuten und umfasst den effektiven Unterricht und eine anschliessende Pause von maximal 15 Minuten.
- b. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode mehr als die in Ziffer 3. a. verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert, werden die überzähligen und anrechenbaren Stunden auf die nächstfolgende Registrierungsperiode übertragen. Ein Übertrag auf spätere Registrierungsperioden ist nicht möglich.
- c. Hat ein Therapeut in einer Registrierungsperiode weniger als die verlangten Stunden für Fort- und Weiterbildung absolviert,

müssen die fehlenden Stunden in der unmittelbar folgenden Registrierungsperiode nachgeholt werden und zwar zusätzlich zu sämtlichen in dieser folgenden Registrierungsperiode verlangten Fort- und Weiterbildungsstunden. Ein Nachholen der fehlenden Stunden in späteren Registrierungsperioden ist nicht möglich.

4. Inhalte

- 4.1 Für die Fort- und Weiterbildung akzeptiert das EMR nur Bildungsangebote, die der Erhaltung, Verbesserung und Entwicklung der therapeutischen Handlungskompetenz dienen. Die Bildungsangebote können sich beziehen auf
 - Fachkompetenzen in der Erfahrungsmedizin (gemäss EMR-Methodenliste)
 - allgemeine Berufskompetenzen
 - Schulmedizin.
- 4.2 Nicht akzeptiert werden Fort- und Weiterbildungen mit Inhalten und/oder Aussagen, die
 - a. die physische und/oder psychische Gesundheit des Patienten gefährden können
 - b. für das EMR nicht nachvollziehbar sind
 - c. von schulmedizinischen Behandlungen abraten
 - d. Heilversprechen enthalten
 - e. auf Selbsterfahrungen oder Selbstanwendungen basieren, die nicht berufsbezogen reflektiert werden
 - f. diskriminierend sind oder rechtliche Vorschriften verletzen
 - g. das Recht auf Selbstbestimmung des Patienten missachten.
- 4.3 Das EMR akzeptiert nur Fort- und Weiterbildungen von Anbietern, die in der Lage sind, die Teilnehmenden in organisatorischer, personeller, fachlicher, erwachsenenbildnerischer und berufsethischer Hinsicht korrekt fort- und weiterzubilden. Fort- und Weiterbildungen von Anbietern, die Ideologien verbreiten, die gegen den EMR-Berufskodex verstossen, werden vom EMR nicht akzeptiert.
- 4.4 Auf Anfrage muss der Therapeut dem EMR zusätzliche Unterlagen über die betreffende Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit das Bildungsangebot vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

5. Lernformen

- a. Das EMR akzeptiert Präsenzstudium und angeleitetes Selbststudium als Lernformen und zwar wie folgt:
 - a. Präsenzstudium: Das sind Kontaktstunden, in denen die unmittelbare Interaktion zwischen Lernenden und Lehrenden im Zentrum steht. Das online-Präsenzstudium (synchrones Lernen) ist möglich, sofern es eine mit physischen Kontaktstunden vergleichbare Interaktion ermöglicht.
 - b. Angeleitetes Selbststudium: Das ist selbstständiges Lernen, ohne unmittelbare Interaktion, wie Hausaufgaben und Arbeitsaufträge, die begleitet und im Unterricht thematisiert werden. Das angeleitete Selbststudium muss methodisch-didaktisch sinnvoll in das Bildungsangebot integriert sein und im Detail beschrieben sowie belegt werden. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.
- b. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.
- c. Der Einsatz der gewählten Lernformen und digitalen Medien muss zielführend und für das EMR nachvollziehbar sein.
- d. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Nachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden angegeben werden.

6. Befreiung

- a. Aus wichtigen Gründen oder in Härtefällen wie zum Beispiel einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall oder aufgrund einer Schwangerschaft resp. Geburt kann der Therapeut für maximal zwölf Monate von der Fort- und Weiterbildungspflicht befreit werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- b. Um von der Fort- und Weiterbildungspflicht befreit zu werden, muss der Therapeut schriftlich per Post oder online die Gründe für die gewünschte Befreiung darlegen und mit dem Antrag entsprechende Belege einreichen. Wird eine Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht, so muss ein Arztzeugnis, aus dem zumindest Dauer und Grad der Arbeitsunfähigkeit hervorgeht, oder ein Geburtsschein beigelegt werden.
- c. Der Antrag für die Befreiung von der Fort- und Weiterbildungspflicht muss spätestens anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle beim EMR eingehen, die unmittelbar auf den geltend gemachten Befreiungsgrund folgt. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- d. Auch für Therapeuten, die von der Fort- und Weiterbildungspflicht befreit sind, gilt das jeweils aktuelle EMR-Reglement.

7. Erneuerung und Nicht-Erneuerung der Registrierung

- a. Die EMR-Registrierung eines Therapeuten wird um ein Jahr erneuert, wenn er den Fort- und Weiterbildungsnachweis fristgerecht und gemäss dieser FWBO erbracht hat und weiterhin sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt.
- b. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, wird die EMR-Registrierung nicht erneuert. Als Folge davon streicht das EMR den Namen des Therapeuten von der EMR-Therapeutenliste.
- c. Wird die EMR-Registrierung anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle nicht erneuert, kann sich der Therapeut frühestens zwölf Monate nach Ablauf der letzten Registrierungsperiode (Enddatum auf der Mitteilung zur Nicht-Erneuerung der Registrierung) erneut für die gleichen Methoden/Berufsabschlüsse registrieren lassen (vorbehalten bleibt eine Reaktivierung gemäss Ziffer 3.11 der AGB oder die Registrierung für andere Methoden/Berufsabschlüsse).

8. Inkrafttreten

Diese Fort- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

Gebührenordnung des EMR

Die vorliegende Gebührenordnung (GO) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers (EMR).

Das EMR stellt dem Therapeuten die Gebühren in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Alle Gebühren sind in CHF angegeben und verstehen sich inkl. MWSt.

1. Prüfung und Bearbeitung von Anträgen

1.1 Anträge zur Erstregistrierung

Basisgebühr	CHF	399.70
Zusätzliche Gebühr pro Einzelmethode	CHF	198.20
Zusätzliche Gebühr pro Methodengruppe (inklusive zugehörige Pflicht-Untermethode/n) ¹	CHF	319.25
Zusätzliche Gebühr pro Berufsabschluss gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.05

Beispiel 1:

Sie wollen die Methodengruppe TCM (z.B. mit den Untermethoden Akupunktur und Moxa / Moxibustion) und die Einzelmethode Kneipp-Therapie / Hydrotherapie registrieren:

Basisgebühr Erstregistrierung	CHF	399.70
plus eine Methodengruppe	CHF	319.25
plus eine Einzelmethode	CHF	198.20
Total	CHF	917.15

Beispiel 2:

Sie wollen den staatlich anerkannten Berufsabschluss Osteopathin/ Osteopath mit MSc FH in Osteopathie / Diplom GDK registrieren:

Basisgebühr Erstregistrierung	CHF	399.70
plus ein Berufsabschluss gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.05
Total	CHF	459.75

1.2 Anträge bereits registrierter Therapeuten

Gebühr pro weitere Einzelmethode	CHF	198.20
Gebühr pro weitere Methodengruppe ¹	CHF	319.25
Gebühr pro weiteren Berufsabschluss gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.05

Beispiel:

Sie sind bereits beim EMR für die Methode Homöopathie registriert und möchten sich zusätzlich für den Berufsabschluss Naturheilpraktiker/in mit eidg. Diplom in Homöopathie registrieren:

Registrierung eines weiteren Berufsabschlusses gemäss Abschnitt B der EMR-Methodenliste	CHF	60.05
Total	CHF	60.05

1.3 Anträge zur jährlichen Erneuerung der Registrierung (inkl. Fort- und Weiterbildungskontrolle)

Erneuerungsprozess online	CHF	356.70
Erneuerungsprozess auf postalischem Weg	CHF	366.70

Beispiel:

Sie sind für die Methoden AlexanderTechnik, Atemtherapie sowie für die Methodengruppe Naturheilkundliche Praktiken NHP registriert und möchten am Ende Ihrer aktuellen Registrierungsperiode Ihr EMR-Qualitätslabel online erneuern:

Jährliche Online-Erneuerung der Registrierung (inkl. Fort- und Weiterbildungskontrolle)	CHF	356.70
Total	CHF	356.70

1.4 Anträge zur Reaktivierung der Registrierung

2. Rekursverfahren

Einreichen eines Rekurses	CHF	1000.70
---------------------------	-----	---------

3. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Oktober 2023

¹ Bitte beachten Sie ausserdem die ergänzenden Richtlinien für die Methodengruppen Nr. 22, Ayurveda, Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP, und Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM. Dort sind Details der Gebühren für diese Methodengruppen geregelt, die zusätzlich zu dieser Gebührenordnung gelten. Die Richtlinien können auf der EMR-Website www.emr.ch eingesehen werden.

Rekursreglement des EMR

1. Allgemeines

Das vorliegende Rekursreglement (RR) ist ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers (EMR).

Das Verhältnis zwischen dem Therapeuten und dem EMR untersteht dem Privatrecht. Das EMR stellt dem Therapeuten freiwillig ein internes Verfahren zur Überprüfung eines Entscheids zur Verfügung. Bei dem Rekursverfahren gemäss diesem Rekursreglement handelt es sich daher nicht um ein Schiedsverfahren, das ein Verfahren vor staatlichen Gerichten ausschliesst. Mit dem Rekursverfahren gemäss diesem Rekursreglement wird dem Therapeuten die Möglichkeit gegeben, einen Entscheid des EMR durch ein Fachgremium überprüfen zu lassen.

2. Geltungsbereich

Das Rekursverfahren ist freiwillig. Entschliesst sich ein Therapeut zu einem Rekursverfahren, so regelt das vorliegende Rekursreglement dieses Verfahren vor der Rekursinstanz.

3. Rekurs

Gegen einen Entscheid des EMR kann der Therapeut schriftlich und begründet Rekurs erheben. Betrifft ein Rekurs die Registrierung einer weiteren Methode/eines weiteren Berufsabschlusses oder die Erneuerung einer Registrierung, so können in diesem Rekurs die vorangegangenen Entscheide des EMR nicht mehr in Frage gestellt werden.

4. Rekursinstanz

Rekursinstanz ist die Task-Force des EMR. Die Rekursinstanz kann für die Behandlung des Rekurses einen Ausschuss von mindestens drei Personen bilden.

5. Rekursfrist und Inhalt der Rekurschrift

Der Therapeut muss die Rekurschrift innert 30 Tagen, nachdem er den Entscheid des EMR erhalten hat, in deutscher oder französischer Sprache schriftlich und begründet beim EMR einreichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift des Therapeuten oder der ihn vertretenden, schriftlich bevollmächtigten Person enthalten. Die Rekursinstanz weist unklare, unvollständige, ehrverletzende oder anstössige Rekurschriften

zur Verbesserung zurück und setzt dem Therapeuten eine einmalige Nachfrist von 15 Tagen zur Verbesserung der Rekurschrift. Die Nachfrist wird mit dem Hinweis verbunden, dass auf den Rekurs nicht eingetreten wird, sofern der Therapeut die Nachfrist unbenutzt verstreichen lässt.

6. Neue Begehren und Tatsachen

Der Therapeut kann seine Begehren, die er beim Registrierungs- oder Erneuerungsantrag beim EMR zur Sache gestellt hat, zwar einschränken, nicht aber ausdehnen oder inhaltlich verändern. Er kann neue tatsächliche Behauptungen und Beweismittel bis zur Behandlung durch die Rekursinstanz vorbringen.

7. Verfahren und Beweismittel

Das EMR steht der Rekursinstanz als Sekretariat und allgemeine Dienstleistungsstelle zur Verfügung. Das EMR führt für die Rekursinstanz die Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Rekursverfahren.

Das EMR hat in der Rekursinstanz kein Stimmrecht.

Die Rekursinstanz entscheidet in der Regel allein aufgrund der Akten. Über das Einholen zusätzlicher Beweismittel entscheidet die Rekursinstanz jeweils in freiem Ermessen. Es besteht kein Recht auf Akteneinsicht.

8. Aufschiebende Wirkung

Der Lauf der Rekursfrist und das Einreichen des Rekurses haben aufschiebende Wirkung.

Aus wichtigen Gründen kann das EMR mit seinem Entscheid die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise entziehen. Das gleiche Recht steht während des Rekursverfahrens der Rekursinstanz zu.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- die offensichtliche Unzulässigkeit und Aussichtslosigkeit eines Rekurses;
- ein öffentliches Interesse, das nur durch die Nicht-Registrierung eines Therapeuten bzw. durch die sofortige Nicht-Erneuerung oder den Entzug einer Registrierung gewahrt werden kann.

Der Rekurs wird – auch wenn die aufschiebende Wirkung entzogen wird – gemäss dem Rekursreglement weiter behandelt.

Die aufschiebende Wirkung befreit den Therapeuten nicht davon, auch während des Rekursverfahrens die gemäss Fort- und Weiterbildungsordnung vorgeschriebene Fort- und Weiterbildung zu absolvieren, zu belegen und die entsprechenden Gebühren zu bezahlen.

9. Entscheid und Mitteilung des Entscheids

Die Rekursinstanz überprüft ausschliesslich, ob der Antrag des Therapeuten die Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt. Für die Rekursinstanz ist der Sachverhalt zu dem Zeitpunkt massgebend, an dem der Therapeut den Antrag eingereicht hat. Tatsachen, die sich nach diesem Zeitpunkt ergeben haben (z.B. nachträglich abgeschlossene Ausbildungen etc.) werden von der Rekursinstanz nicht berücksichtigt.

Die Rekursinstanz entscheidet mit einem einfachen Mehr.

Erachtet die Rekursinstanz einen Rekurs als begründet, so empfiehlt sie dem EMR, den Therapeuten für eine oder mehrere Methoden/Berufsabschlüsse zu registrieren, die Registrierung zu erneuern oder auf den Entzug der Registrierung zu verzichten. Das EMR befolgt diese Empfehlung, sofern dies mit den Interessen des EMR zu vereinbaren ist.

Der ablehnende Entscheid der Rekursinstanz oder die Empfehlung der Rekursinstanz an das EMR wird dem Therapeuten schriftlich, in deutscher Sprache und eingeschrieben mitgeteilt.

10. Rekursgebühren und Verfahrenskosten

Die Rekursgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des EMR. Die Rekursinstanz fordert nach Eingang der Rekurschrift die Gebühren beim Therapeuten unter Fristansetzung ein. Werden die Gebühren nicht innert Frist bezahlt, so gilt der Rekurs als zurückgezogen.

Die Rekursgebühren gemäss Gebührenordnung werden nur zurückerstattet, wenn die Rekursinstanz den Rekurs als begründet erachtet und in ihrer Empfehlung an das EMR festhält, dass das EMR einen offensichtlichen Fehlentscheid getroffen hat oder das EMR die Empfehlung der Rekursinstanz nicht befolgt. Das EMR übernimmt in keinem Fall Kosten (Parteientschädigungen, Verdienstauffälle etc.), welche einem Therapeuten im Zusammenhang mit einem Rekurs entstehen.

11. Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rekursreglement sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig.

12. Inkrafttreten

Dieses Rekursreglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und gilt für alle Rekurse, die nach diesem Datum eingereicht werden.

Oktober 2023